

# Der Heidelberger Katechismus (1563)<sup>1</sup>

Johannes Ehmann

## 1. Historischer Hintergrund

Die kirchenpolitische Neuorientierung unter Friedrich III. (1515; reg. 1559–1576), deren Gipfel die Einführung des *Catechismus Oder Christliche(n) Vnderricht(s) / wie der in Kirchen vnd Schulen der Churfürstlichen Pfaltz getrieben wird* bildet, wurzelte bereits in den reformatorischen Maßnahmen Kurfürst Ottheinrichs von der Pfalz (1556–1559). Es war dem Kurfürsten nicht gelungen, mittels der lutherischen Kirchenordnung von 1556 die religiöse Lage zu befrieden, was auch durch eine unglückliche Berufungspolitik verursacht war. Bereits unter Ottheinrich wurden – in eher reformiertem Geiste – die Bilder in den Kirchen zurückgedrängt. Hauptstreitpunkt der Heidelberger Theologen war freilich die Lehre vom Abendmahl, die zum handgreiflich ausgetragenen Streit zwischen Wilhelm Klebitz und Tilman Heshus und schließlich zur Entlassung beider führte. Ottheinrichs Nachfolger Friedrich III. erhoffte weitere Klärung durch ein Gutachten Melanchthons, dass dieser wenige Wochen vor seinem Tode im November 1559 erstattet hat und das Friedrich noch 1560 drucken ließ.<sup>2</sup> Melanchthon war sich über die kirchenpolitische Brisanz durchaus im Klaren, wenn er sagte: *Es ist nicht schwer, aber gefährlich, darauf eine Antwort zu geben.*<sup>3</sup> Freilich billigte der Wittenberger Theologe Kurfürst Friedrichs agendarische Maßnahmen, samt dessen theologischer Intention:

*Am besten ist es, wenn man in dieser Streitfrage zu den Worten des Paulus zurückkehrt: das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? [...] In der Verwaltung des Evangeliums ist der Sohn Gottes da und gewiss und wirksam in den Glaubenden und ist gegenwärtig nicht aufgrund des Brotes, sondern des Menschen [...].*<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Gekürzte Fassung der Ausführungen im Rahmen meiner Katechismusmonographie: Johannes Ehmann, Die badischen Unionskatechismen (Veröffentlichungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte 3); Stuttgart 2013.

<sup>2</sup> *Bericht und Ratschlag des Herren Philippi Melanthonis vom stritt des Hayligen Nachtmahls und zenckischen Kirchendienern [...], Zu Heydelberg Anno 1560.* Vgl. dazu Friedemann Merkel, Geschichte des evangelischen Bekenntnisses in Baden von der Reformation bis zur Union (VVKGB 20), Karlsruhe 1960, 50-59; Walter Henss, Der Heidelberger Katechismus im Kräftespiel seiner Zeit, Zürich 1983, 8-23, 11; Johannes Ehmann, Das evangelische Abendmahlsverständnis von 1529 und 1536 bis heute – Annäherung an Melanchthon?; in: Martina Jantz (Hg.), Erinnerung an Melanchthon. Beiträge zum Melanchthonjahr aus Baden (VVKGB 55), Karlsruhe 1998, 137-156.

<sup>3</sup> *Non difficile, sed periculosum est respondere.* Vgl. *Responsio Philip. Melanth. ad quaestionem de controversia Heidelbergensi*, in: Melanchthons Werke in Auswahl, hrsg. von Robert Stupperich, Güttersloh 1951–1971 (MStA), hier: MStA VI, 484-486; 484,4.

<sup>4</sup> *Responsio*, MStA VI, 485,12-14. 16-18: [...] *in hac controversia optimum esset retinere verba Pauli: Panis, quem frangimus, κοινωνία ἐστὶ τοῦ σώματος* [1 Kor 10, 16]. *Et copiose de fructu Coena*

Dieses Gutachten galt bereits den Zeitgenossen – den ersten Beweis führten Nikolaus Gallus und Heshus – als mit der Abendmahlslehre Luthers nicht mehr vereinbar.<sup>5</sup> „Nach dem Stand der Abendmahlsdiskussion in der damaligen Zeit war die Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi in keiner Weise hinreichend. In den entscheidenden kontroverstheologischen Fragen bezüglich des Verhältnisses von Brot zum Leib Christi und vom Wein zum Blut Christi wurde eben nichts ausgesagt.“<sup>6</sup> Eben das aber war das Ziel Melanchthons! Der Trost lag im Gebrauch des Mahls, die *consolatio in usu*, womit die Abendmahlshandlung intendiert war.

In Heidelberg unterstützten nun die neue Richtung der exulierte französische Theologe Pierre Boquin (1518–1582, seit 1558), der Trierer Kaspar Olevian (1536–87, seit 1560/61), der Italiener Immanuel Tremmelius (1510–1580, seit 1561 in Heidelberg), der niederländische Flüchtling Petrus Dathenus (1532–1590, 1564 und erneut 1569 Berater des Kurfürsten), schließlich der Heidelberger Arzt und Zwinglianer Thomas Erastus (1520–1583) und der junge Breslauer Theologe Zacharias Ursinus (1534–1583, seit 1561 in Heidelberg),<sup>7</sup> der als Hauptverfasser des Heidelberger Katechismus gilt. Zu nennen sind insbesondere die dogmatisch-katechetischen Vorarbeiten des Ursinus, die als *Catechesis major* bzw. *minor* vorlagen.<sup>8</sup> Freilich ist davon auszugehen, dass der Heidelberger Katechismus als Kommissionsarbeit der pfälzischen Theologen unter Einschluss des Kurfürsten selbst zu betrachten ist. Insbesondere die berüchtigten kontroverstheologischen Formeln zur katholischen Messe („Abgötterei“), die nachträglich als Frage 80 dem Heidelberger Katechismus eingebunden wurden, werden der Initiative Friedrichs zugeschrieben – als Antwort auf die Verwerfungen der reformatorischen Abendmahlslehre auf dem Konzil von Trient.<sup>9</sup>

---

*dicendum est, ut invitentur homines ad amorem huius pignoris et crebrum usum [...]. Adest Filius Dei in ministerio Evangelii, et ibi certo est efficax in credentibus, ac adest non propter panem, sed propter hominem [...] Et in his veris consolationibus facit nos sibi membra et testatur, se corpora nostra vivificaturum esse. Sic declarant veteres Coenam Domini.*

<sup>5</sup> Vgl. Henss, Heidelberger Katechismus (wie Anm. 2), 11-14.

<sup>6</sup> Vgl. Merkel, Geschichte des evangelischen Bekenntnisses (wie Anm. 2), 57.

<sup>7</sup> Vgl. Johannes Ehmann, Zacharias Ursinus und der Heidelberger Katechismus. Ein Lebensbild, in: Luther (2) 2010, 90-103 (Lit.).

<sup>8</sup> Zu den Vorarbeiten Ursins vgl. Boris Wagner-Peterson, Zacharias Ursinus und seine katechetischen Arbeiten, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 77 (2010), 27-43.

<sup>9</sup> Vgl. Ulrich Beyer, Abendmahl und Messe. Sinn und Recht der 80. Frage des Heidelberger Katechismus, Neukirchen-Vluyn 1965. Die Konzilstexte dürften freilich in Heidelberg noch nicht bekannt gewesen sein. Die Marginalien zur Frage 80 (Katechismus oder christlicher Unterricht [...], Reprint-Ausgabe Heidelberg 1563, Zürich 1983 künftig zitiert: HK], 56) beziehen sich auf vortridentinisches Gut (Canon de Missa und Decretum Gratiani), vgl. dazu Beyer, 115-119.

## 2. Der theologische Charakter des Heidelberger Katechismus<sup>10</sup>

Je nach Vorverständnis ist der Heidelberger Katechismus dogmatisch uneinheitlich oder (innerhalb des Reformiertentums) plural und offen („ökumenisch“). Zweifellos haben verschiedene theologische Ansätze das Werk geprägt, das sich gleichwohl letztlich in großer Geschlossenheit darbietet. Im Gegensatz zum Kleinen Katechismus Luthers handelt es sich um einen sogenannten „analytischen“ Katechismus, der nicht einzelne Hauptstücke in loser Reihung aneinander fügt, sondern *einen* Grundgedanken variiert und expliziert, was den Katechismus auch umfänglicher (129 Fragen) werden lässt. Dieser Grundgedanke – gefasst in der berühmten ersten Frage des Katechismus – ist seelsorglich bestimmt.

*Was ist dein einiger trost in leben vnd in sterben?*

*Antwort. Daß ich mit Leib vnd Seel / beyde in leben vnd sterben / nicht mein / sonder meines getrewen Heilands Jesu Christi eigen bin / der mit seinem thewren blut für alle meine sünden volkomlich bezalet / un[d] mich auß allem gwalt des Teufels erlöset hat / vnd also bewaret / daß ohne den willen meines Vaters im himmel / kein haar von meinem haupt kan fallen / ja auch mir alles zu meiner seligkeit dienen muß. Darumb er mich auch durch seinen heiligē Geist des ewigen lebens versichert / vnd jm forthin zu leben von hertzen willig vnd bereit macht.<sup>11</sup>*

Hauptcharakteristikum des Heidelberger Katechismus ist seine analytische (systematische) Dreiteilung: „Von des Menschen Elend“ (Frage 3-11), „Von des Menschen Erlösung“ (Frage 12-85), „Von der Dankbarkeit“ (Frage 86-129). Im ersten Teil wird das Gesetz in seinem fordernden und den Sünder überführenden Charakter entfaltet. Dies

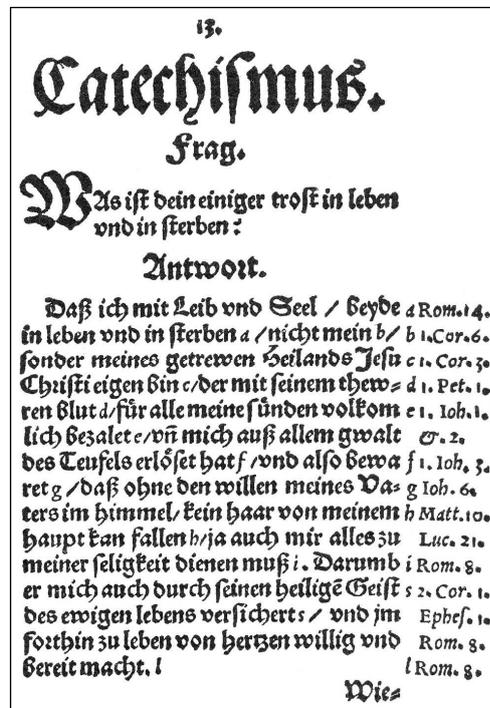


Abb. 12:

Was ist dein einiger trost in leben und in sterben. Erste Frage und Antwort des Heidelberger Katechismus (1563) (Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe)

<sup>10</sup> Vgl. dazu Wilhelm Neuser, Dogma und Bekenntnis in der Reformation: Von Zwingli und Calvin bis zur Synode von Westminster, in: Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, hrsg. von Carl Andresen, Bd. 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Göttingen 1980, 165-352, hier: 285-290.

<sup>11</sup> HK (wie Anm. 9), 13 (Fr. 1).

geschieht nicht (wie im Kleinen Katechismus) in Bezug auf den Dekalog, sondern auf die *Summe* des Gebotes Gottes, das Doppelgebot der Liebe. Der Dekalog ist hingegen dem neuen Gehorsam, d. i. der Dankbarkeit im dritten Teil des Heidelberger Katechismus zugeordnet, was dem melanchthonischen und kalvinischen Verständnis des dritten Gebrauchs des Gesetzes (*tertius usus legis*) entspricht. Die klassischen Hauptstücke des Apostolikums wie der Sakramente sind zusammen mit der Rechtfertigung dem zweiten Teil zugeordnet. Die dem Reformiertentum wichtige Kirchenzucht bildet kein eigenes Stück, sondern den dritten Abschnitt eines Dreierschritts der Heilszueignung von Wort, Sakrament und Schlüsselamt.

Ganz am Anfang des zweiten Teils steht freilich eine die Satisfaktionslehre des Anselm von Canterbury (1033–1109) aufnehmende – im Lauf der Kirchengeschichte auch skandalisierte – Versöhnungslehre,<sup>12</sup> die über die *Catecheses* des Ursin auf Theodor Beza (1519–1605), den Nachfolger Calvins in Genf zurückgehen dürfte.<sup>13</sup>

Das Glaubensverständnis des Heidelberger Katechismus changiert zwischen *fides quae* (geglaubter Glaube) und *fides qua creditur* (glaubender Glaube):

*Frag. Was ist warer glaub?*

*Antwort. Es ist nicht allein [!] ein gewisse erkanntnuß / dardurch ich alles für war halte / w(a)s vns Gott in seinem wort hat offen baret: sonder auch [!] ein hertzliches vertrauen / welches der heilige Geist durchs Euangelium in mir würcket / daß nicht allein andern / sonder auch mir vergebung der Sünden / ewige gerechtigkeit vnd seligkeit von Gott geschenckt sey / auß lauter gnaden / allein vmb des verdiensts Christi willen.*

*Frag. Was ist aber einem Christen noth zu glauben?*

*Alles was vns im Euangelio verheissen wirt / welchs vns die Artickel vnsers allgemeinen vngezweifeltē Glaubens in einer summa lehren<sup>14</sup> (es folgt das Apostolikum).*

Die sich anbahnende Identifizierung von heilsnotwendigem Glauben und Glaubensartikeln ist offenkundig. „Bibel und Heilsverkündigung fallen auseinander; die Orthodoxie kündigt sich an.“<sup>15</sup> Die Dreierstruktur des Glaubens „Kennen – Zustimmung – Vertrauen“ scheint durch: *notitia – assensus – fiducia*.

Glaube bedeutet Heilsgewissheit, diese aber ist Erwählungsgewissheit. Die Gewissheit des Glaubenden gründet also allein in Gottes Handeln und seiner Erwählung (Fr. [52]53-59), die im Handeln des Geistes verankert wird und sich auf den Einzelnen wie die gesamte Gemeinde bezieht. Die Strenge der doppelten Prädestination zum Heil bzw. zur Verdammnis, wie Calvin sie vertrat, ist also gemildert zur Erwählungslehre Zwinglis und nimmt wiederum melanchthonische Gedanken der erwählten Kirche auf.

Die Sakramentenlehre (65-82[-85]) gründet ebenfalls im Handeln des heiligen Geistes. Denn der Glaube wird durch die Predigt des Evangeliums gewirkt und durch den Gebrauch der Sakramente bestätigt. Es gibt nur zwei Sakramente, Taufe und Abendmahl, denen organisch noch das Schlüsselamt (Buße) zugeordnet ist:

<sup>12</sup> Vgl. dazu Wulf Metz, *Necessitas satisfactionis?* Zürich 1970; Georg Plasger, *Die Notwendigkeit der Gerechtigkeit. Eine Interpretation zu „Cur Deus homo“* von Anselm von Canterbury, Münster 1993.

<sup>13</sup> Vgl. Neuser, *Dogma* (wie Anm. 10), 289.

<sup>14</sup> HK (wie Anm. 9), Fr. 21f.

<sup>15</sup> Neuser, *Dogma* (wie Anm. 10), 289.

*Frag. Was seind die Sacrament?  
 Es seind sichtbare heilige warzeichen vnd Sigill /  
 von Gott darzu eingesetzt /  
 daß er vns durch den brauch derselben /  
 die verheissung des Euangelions desto besser zuuerstehen gebe /  
 vnd versiegele: Nemlich /  
 daß er vns von wegen des einigen opffers Christi /  
 am Creutz volbracht /  
 vergebung der sünden /  
 vnd ewiges leben auß gnaden schencke.<sup>16</sup>*

Der Sichtbarkeit der sakramentalen Wahrzeichen und Siegel entsprechen das (nicht sichtbare) bessere Verstehen und die Versiegelung der *Verheißung* selbst. Die *res* („Sache“) des Sakraments ist die *Verheißung*. Auch das ist melanchthonisches Erbe. Materie beider Sakramente ist der Hinweis (Fr. 67) auf das (einzigartige) Opfer Christi und die Zueignung der Vergebung der Sünden und des ewigen Lebens, geschenkwiese und aus Gnade. Die Verheißung (*promissio*) ist dabei nicht als zeitlicher Vorlauf zu verstehen, sondern Inbegriff des Handelns Gottes am Menschen, dem die Erfahrung des Menschen entspricht, dass der Geist gnadenweise die Vergebung der Sünden und das ewige Leben schenkt.<sup>17</sup>

Die gleiche Zuordnung findet sich in der speziellen Tauflehre. Explizit wird wieder nur die sichtbare Handlung, nun mit dem Attribut des „Äußerlichen“, geschildert; die Parallelstellung des Handelns Gottes wird durch die Doppelung des „gewiss“ anschaulich:

*Frag. Wie wirstu im heiligen Tauff erinnert vn(d) versichert /  
 daß das einege opffer Christi am Creutz dir zu gut komme?  
 Also: daß Christus diß eusserlich wasserbad eingesetzt /  
 vnd darbey verheissen hat /  
 daß ich so gewiß mit seinem blut vnd geist /  
 von der vnreinigkeit meiner seelen / das ist /  
 allen meinen sünden gewasschen sey /  
 so gewiß ich eusserlich mit dem wasser /  
 welches die vnsauberkeit des leibs pflegt hinzunemen /  
 gewasschen bin.<sup>18</sup>*

Rein soteriologisch wird die spezielle Abendmahlslehre entwickelt. Die *res* des Abendmahls liegt nicht in der leiblichen Gegenwart Christi, sondern in Erinnerung und Versicherung der Teilhabe am Heilswerk Christi – ohne weitere (positive) Erörterung des Verhältnisses der Person Christi zu den Elementen. Dies lag ganz auf der Linie des Heidelberger Ratschlags Melanchthons (s. o.) – samt der (terminiologisch freilich harten) Absage an eine sakramentale Gemeinschaft mit Christus außerhalb des Abendmahls, etwa bezüglich des substantiell gewandelten kreatürlichen Brotes (Hostienverehrung) in Frage 80.

<sup>16</sup> HK (wie Anm. 9), 45 (Fr. 66).

<sup>17</sup> Vgl. HK (wie Anm. 9) (lat.), 25 (Fr. 66): [...] *gratis donet remissionem peccatorum, & vitam aeternam.*

<sup>18</sup> HK (wie Anm. 9), 46f (Fr. 69).

### 3. Der Heidelberger Katechismus in der Kurpfalz

#### a) Einführung und Ausgestaltung<sup>19</sup>

Der Heidelberger Katechismus ist am 13. Januar 1563 einer „Synode“ – bestehend aus den Mitgliedern des Kirchenrats und den neun Superintendenten – vorgelegt worden. Das Gremium hat keine Änderungen mehr vorgenommen. Allerdings erfuhr der Katechismus insbesondere wegen seiner Abendmahlslehre auch die Missbilligung durch die zwei Superintendenten von Bretten und Ingelheim. Letzterer ist umgehend entlassen worden, der Brettener nur wenig später (s. u.).

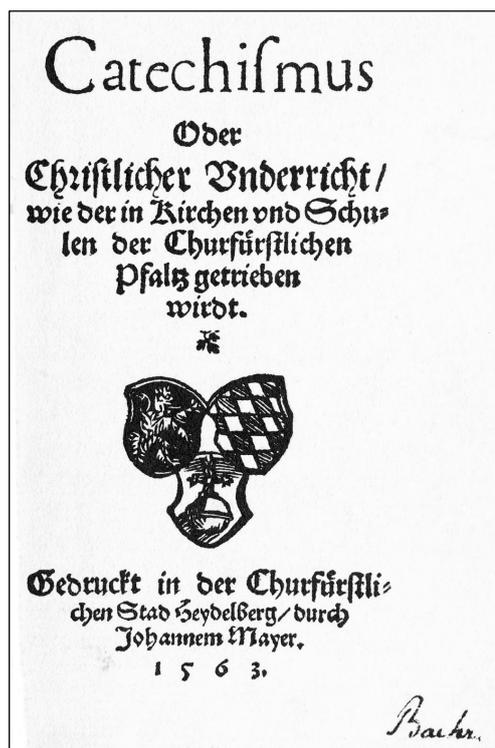


Abb. 13:  
Titelblatt des Heidelberger Katechismus, 1563  
(Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe)

Bereits hier zeigte sich also, dass es nicht gelingen konnte, mittels des Katechismus den Streit um das Abendmahl zu beenden. Die Abendmahlslehre bildete in den kommenden Jahren den Hauptangriffspunkt des Katechismus. Verliefen die Fronten zunächst aber noch innerhalb der Pfalz, so verschoben sie sich allmählich: Die Angriffe kamen nun von außen, die Verteidigung kam von innen. Auch war die Verteidigung des Heidelberger Katechismus auf die Apologie der Abendmahlslehre konzentriert.

Am 19. Januar erließ Friedrich III. das Dekret zur Einführung des Heidelberger Katechismus in erster Auflage. Noch im Februar erschien in Heidelberg der *Catechismus Oder Christliche() Vnderricht / wie der in Kirchen vnd Schulen der Churfürstlichen Pfalz getrieben wirdt* [mit kurfürstlichem Wappen]. Abgesehen von orthographischen Änderungen und kleineren Umstellungen bzw. Erweiterungen hat der Katechismus bis 1796/1804 diesen Titel bewahrt.<sup>20</sup> Als „Heidelberger Katechismus“ ist er erst späterer bezeichnet und dann auch gedruckt worden.

<sup>19</sup> Vgl. dazu J. F. Gerhard Goeters, Entstehung und Frühgeschichte des Katechismus; in: Handbuch zum Heidelberger Katechismus, hrsg. von Lothar Coenen, Neukirchen-Vluyn 1963, 3-23; und wieder Henss, Der Heidelberger Katechismus (wie Anm. 2).

<sup>20</sup> Jetzt heißt er: *Catechismus, Oder Kurzer Unterricht Christlicher Lehre, wie derselbe in denen Reformatirten Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfalz, auch anderwärts getrieben wird* bzw. *Katechismus, oder Unterricht in der christlichen Lehre, welche in den ref. Kirchen und Schulen der Kurfürstlichen Pfalz und anderen Orten gelehrt wird. Nebst drei Anhängen, Heidelberg 1804.*

Zusammen mit dem Katechismus erschienen 1563 *Christliche Gebet, die man daheim in Heusern und in der Kirchen brauchen mag* [...]. Und wiederum 1563 wurde als flankierende Maßnahme das anonym verfasste Büchlein des Thomas Erastus, die *Erzelung etlicher ursachen, warumb das hochwirdig Sacrament des Nachtmals unsers Herrn und Heylands Jhesu Christi nicht solle ohne das brodbrechen gehalten werden*, veröffentlicht. Ein Jahr zuvor hatte der Zwinglianer Erastus – als eigenen Beitrag zum Abendmahlsstreit – seinen *Gründtliche(n) bericht, wie die Wort Christi, Das ist mein leib ec., zu verstehen seien, [...] darauß ain ieder leicht lernen mag, wessen er sich in diesem zanck verhalten solle* veröffentlicht. Beide Schriften dienten der Verteidigung des 1561 eingeführten reformierten Ritus, der leicht ersichtlich („Brotbrechen“) von der bisherigen Praxis abwich.

Beigegeben war dem Heidelberger Katechismus ein Anhang: *Verzeichnis der fürnemsten Text / wie die ordentlich im vorgehenden Catechismo erkleret sein*.<sup>21</sup> Dabei handelte es sich um die Kürzestfassung eines Spruchbüchleins, in dem – ohne Fragen, jedoch mit erläuternden Übergängen – geschickt die klassischen von Luthers Kleinem Katechismus her bekannten fünf Hauptstücke mit der Dreier-Struktur des Heidelberger Katechismus verbunden sind. Goeters hat darin zu Recht den Kristallisationspunkt der katechetischen Praktikabilisierung des Katechismus gesehen,<sup>22</sup> die schließlich zur Erarbeitung eines „Kleinen Heidelberger Katechismus“ führte.

Noch im Februar erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung des Heidelberger Katechismus, als deren hervorstechendstes Merkmal die Einführung der Frage 80 zum Unterschied von reformiertem Abendmahl und römischer Messe gehört – jetzt noch ohne die Verurteilung der Messe als „vermaledeite Abgötterei“. Dieser Schlusssatz ging auf eine weitere Bearbeitung einzelner Druckbögen der zweiten Auflage zurück. Damit war ein verbindlicher Grundtext gewonnen, der im März 1563 den Superintendenturen zugestellt wurde.

Bei aller Entschiedenheit der Maßnahmen vollzog sich die Einführung des Katechismus mit taktischem Kalkül. Von einer Kanzelabkündigung wurde abgesehen, um Widerstände zu minimieren. Protest blieb freilich nicht aus. Zu nennen sind die Orte Umstadt und Germersheim, aber auch (wieder) Bretten und Eppingen. Man wird bei letzteren Orten mit der Vermutung nicht fehlgehen, dass die relative Ferne vom kurpfälzischen Kernland und Nähe zu baden-durlachischen, württembergischen und reichsritterschaftlichen Gebieten dem dort gültigen Brenzschen Katechismus stärkeren Rückhalt verliehen.

Für Bretten lässt sich der Nachweis führen. Dort wirkte als Spezialsuperintendent Johann Friedrich Eisenmenger († 1571). Eisenmenger stammte aus der Umgebung Weinsbergs, hatte seit 1515 in Heidelberg studiert und war ein Freund von Johannes Brenz. Zunächst wirkte er bis zum Bauernkrieg in Weinsberg, dann – nach weiteren Studien in Wittenberg – als Pfarrer des Bern-

<sup>21</sup> HK, 85-96, beinhaltend: *I. Summa des Göttlichen Gesetzes / Darauß wir vnser Sünd und elendt erkennen [;] II. Die Artikel vnser Christlichen glaubens / Oder summa des Euangelions Auß dem wir lernen vnser erlösung [Apostolikum; IIb.] Einsatzung der heiligen Sacrament / Durch welche der heilige Geist vns diese erlösung versiegelt vnd versichert [;] III. Das Gesetz oder die zehen Gebot Gottes. Auß welchen wir lernē / wie wir Gott für solche wolthat sollen in vnserm gantzen leben danckbar sein. [Dekalog in reformierter Zählung ; IIIb.] Das Christliche Gebet / Welchs vns Christus selbst gelehret / vnser danckbarkeit fürnemlich damit gegen Gott zuerzeigen / vnd alle notdurfft Leibs vnd der Seelen von jhm zuerlangen.*

<sup>22</sup> Vgl. Goeters, Entstehung und Frühgeschichte des Katechismus (wie Anm. 19), 17.

hard von Göler in Flehingen, seit 1537 in Dürrn und Kürnbach, also innerhalb der Reichsritterschaft im Kraichgau, die den Brenzschen Katechismus gebraucht hat. 1544 ging er ins kurpfälzische Bretten. Dort ist er in Folge des Interims vertrieben worden, fand 1553 Schutz in Gölshausen (bei Bretten; reichsritterschaftlich), 1555 in Kieselbronn. Offenbar als Folge der ottheinrichschen Reformation kehrte Eisenmenger nach Bretten zurück. Da Eisenmenger seine Unterschrift unter die Heidelberger Beratungen nur unter Vorbehalt gegen die neue Abendmahlslehre unterzeichnete, hat Friedrich III. ihn entlassen. Eisenmenger ging nach Sickingen (heute Ortsteil von Flehingen), dem Stammsitz der Sickingen, wo er am 21. Dezember 1571 starb.<sup>23</sup>

In der kurpfälzischen Residenz erfolgte die praktische Einführung des Heidelberger Katechismus flankiert durch Katechismuspredigten Ursins. Vielleicht als homiletische Hilfe für die Pfarrerschaft hat auch Olevian Katechismuspredigten verfasst, die noch 1563 im Druck erschienen sind.<sup>24</sup>

Das ganze Gewicht, das der Kurfürst dem Katechismus beimaß, wird freilich deutlich in der Stellung des Werkes innerhalb der nun erarbeiteten kurpfälzischen Kirchenordnung: Im August 1563 trat eine Synode zusammen, die – nach Vorlagens Olevians – die Kirchenordnung beriet, in deren sachlicher Mitte der Heidelberger Katechismus zu stehen kam. Die Kirchenordnung ist am 15. November 1563 in Mosbach – in Heidelberg grassierte die Pest – erlassen worden.

Die Kirchenordnung kennt einen eigenen Abschnitt: *Vom catechismo*.<sup>25</sup> Nach der Definition – *Catechismus in unser christlichen religion heist ein kurtzer und einfeltiger, mündtlicher bericht von den fürnehmsten stücken der christlichen lehr, darin von den jungen und einfeltigen widerumb gefordert und gehört wird, was sie gelernet haben [...]* – wird der Unterricht zurückgeführt auf die Unterweisung der Kinder durch *alle gottseligen*, eigentlich begründet aber durch die Notwendigkeit heilsamer Lehre gegen die angeborene Bosheit, die Kirche und politisches Regiment zu verderben drohen. Im Übrigen ist der Unterricht durch Gott selbst geboten, der ihn Israel verordnet hat (Ex. 12, Dtn 4 und 6). In Entsprechung zum alten Bund sollen nun auch die christlichen Kinder unterrichtet werden – der Katechismusunterricht wird eingespannt in den (auch lebensgeschichtlichen) Bogen der geschehenen Taufe und des Zugangs zum Abendmahl, der mit dem Bekenntnis des erlernten Glaubens verbunden ist. Die Einrichtung des Katechismus ist Wiederherstellung des rechten Lehrens, wie es vor dem Wirken des Antichrist Bestand hatte, das (auch) in der Firmung *sein schmierwerck und backenstreich und andere greuel hat gesetzt* (EKO XIV, 342). Es folgen katechetische Bestimmungen bezüglich der Lektionen (s. u.). Danach sollen die Lektionen in den Schulen vorbereitet und im

---

<sup>23</sup> Vgl. Heinrich Neu, Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens von der Reformation bis zur Gegenwart, Teil II, Lahr 1939, 137.

<sup>24</sup> *Kurtze Sum[m] vnd jnnhalt Ettlicher Predigten vom H. Abendmal vnsers Heilands Jesu Christi. Darinn allein auß Gottes wort vnd nicht auß der vernunft noch menschen Lehr / der rechte einfeltige verstandt / frucht vnd nutz des H. Abendmals / one alle bitterkeyt vnnd gezänck wirdt fürgetragen. Gepredigt zu Heidelberg / durch Casparum Oleuanum / Anno 1563.*

<sup>25</sup> Alles Weitere nach: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg. von Emil Schling, Band XIV: Kurpfalz (Bearb. Goeters) [künftig: EKO XIV], Tübingen 1969. *Vom catechismo*, ebd., 341f.

Sonntagsnachmittagsgottesdienst abgehört werden. Sie sind also zu memorieren. Schwierige Fragen sollen erklärt („ausgelegt“) werden.

Der Katechismus erfuhr dabei drei wichtige und nachhaltige Veränderungen: Zum einen wurde das o. g. *Verzeichnis der fürnemsten Text zu einer Kurtze[n] summa des catechismi sampt den texten*<sup>26</sup> erweitert, indem die kurzen Überleitungen des „Verzeichnisses“ zu katechetischen Einleitungen gestaltet wurden. Die zweite Veränderung bestand im Abdruck der Haustafel auf Basis der brenz-lutherischen Kirchenordnung Ottheinrichs von 1556. Und schließlich erfolgte nun die Einteilung des Heidelberger Katechismus in zehn Lektionen und 52 Perikopen. Erstere dienten der sonntäglichen Verlesung, letztere den Katechismuspredigten am Sonntagnachmittag – eine Sitte, die (in Deutschland) wohl nur noch in Teilen der Grafschaft Bentheim anzutreffen ist.

Noch 1576 – also in dem Jahr, in dem Friedrichs Reformwerk zum (vorläufigen) Erliegen kam, erschien der sogenannte Kleine Heidelberger Katechismus, der freilich erst 1610 diesen Titel getragen hat. Es handelt sich um *Etliche fürnemste fragstück, Dem gemeynē volck / Auch den jungen angehenden kindern zum besten auß dem catechismo / wie der in Churfürstlicher Pfaltz Kirchen vnd Schulen getriben würt, gezogen. Gedruckt in der churfürstlichen Statt Heydelberg. 1576.*<sup>27</sup> Ausdrücklich verwarnte sich das Vorwort gegen den Verdacht, es würde ein neuer und anderer Katechismus eingeführt, vielmehr seien allein katechetische Vorgaben und Erfahrungen maßgeblich, die die Erstellung eines Auszuges<sup>28</sup> erforderten.

*Warnung [!] an den leser. Dieser außzug ist nicht der meynung also verfaßt worden, als wann man einen neuen catechismum auf die ban bringen oder den ersten abschaffen oder entschütten wölte. Denn wir auch nicht allein eben dieselbige christliche lehr, sondern auch fast die wort des catechismi in disem außzug führen [...] Diweil aber etliche frag in dem catechismo dem gemeinen, einfältigen mann, auch der kleinen, angehenden jugendt etwas zu lang, etliche etwas zu schwer fürfallen möchten, haben wir disen außzug gestellt, darin die fürnembste stück der christlichen lehr kürztlich begriffen werden, auf daß sich niemands entschuldigen und daß alle haußgesinde, kinder und schulder in der gottseligkeyt sich üben, auch eine anleytung zu dem catechismo haben mögen.*<sup>29</sup>

Nach dem Ableben Friedrichs und der Einführung des Luthertums durch Ludwig VI. (reg. 1576-83) dürfte dieser Druck in der Kurpfalz keine Rolle mehr gespielt haben. Nach Wiedereinführung des Reformiertentums (mit völliger Restituierung des Heidelberger Katechismus) durch den Kuradministrator Johann Casimir (reg. 1583-92) ist dieser Auszug 1584 nachgedruckt und 1585 in überarbeiteter Fassung in die Kirchenordnung von 1585 aufgenommen worden, die als Restituierung der Kirchenordnung von 1563 zu gelten hat.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> EKO XIV (wie Anm. 25), 378.

<sup>27</sup> Bei Jochen Gruch, *Deutschsprachige Drucke des Heidelberger Katechismus 1563 - 1800*, Köln, 1996, 1576a.

<sup>28</sup> Es fehlen (neben inneren Kürzungen und Umstellungen) gegenüber dem „großen“ Heidelberger Katechismus die Fragen 8, 9, 11, 14, 16, 17, 19-22, 24, 27, 28, 30, 32-52 [!], 54-59, 61, 64, 65, 72, 73, 76-85, 90, 93, 97, 98, 100-102, 106, 107, 109, 111, 114, 116-118, 121, 128.

<sup>29</sup> Zitat nach EKO XIV (wie Anm. 19), 369.

<sup>30</sup> Ebd., 368, Anm. 19.

Nun zeigt der genauere Blick auf den „Auszug“, dass der ungenannte Verfasser<sup>31</sup> doch Veränderungen vorgenommen hat, die freilich mit dem Heidelberger Katechismus nicht in Widerspruch stehen. Vielleicht lässt sich von sprachlichen Anpassungen sprechen, die aufgrund der bleibenden Kontroversen mit dem Luthertum rätlich schienen. So hat Friedemann Merkel<sup>32</sup> mit Recht darauf hingewiesen, „daß die Sakramentslehre im allgemeinen und die Tauf- und Abendmahlslehre im besonderen nicht einfach gekürzt und fragmentarisch in den Kleinen Heidelberger Katechismus übernommen wurden, sondern daß diese Stücke z. T. erweitert und bewußt neu formuliert wurden.“<sup>33</sup> Merkel vermutet als Ursache, dass man – im Zuge des Streits um die Konkordienformel und das Konkordienbuch (1577 bzw. 1580) – betont lutherische Formeln (z. B. „wahrer Leib“) aufgenommen, aber reformiert interpretiert habe.<sup>34</sup> Die Beobachtung ist sicherlich richtig: Zum einen war die Sakramentenlehre des Auszugs offensichtlich reformiert, zum andern aber fügte sich der etwaige Versuch, „lutherische“ Formulierungen zu integrieren, gut in melanchthonische Theologie und in die Pfälzer Irenik, die einerseits gegen das Konkordienluthertum und seine die Reformierten ausschließenden Tendenzen polemisierte, andererseits an einem gesamtprotestantischem Konsens (gegen Rom) durchaus interessiert war.<sup>35</sup> In die Substanz des Heidelberger Katechismus wurde nicht eingegriffen.

Gegen Ende des Jahrhunderts wandelte sich die liturgisch-katechetische Praxis. Seit 1594 wurde die gottesdienstliche Katechese erweitert, was dazu führte, dass sonntäglich nun zwei Katechismusgottesdienste abgehalten wurden, eine anhand des Heidelberger Katechismus, die andere anhand des „Auszugs“. Die sonntagvormittäglichen Lektionen wurden 1601 zugunsten einer halbjährlich erfolgenden Lesung aufgegeben. Auch wurde das einem Spruchbüchlein entsprechende Pensum zu einer *Kurtze[n] summa deß catechismi sampt den texten der hauptstücken* [sic] *christlicher religion* in 22 Fragen erweitert, worunter künftig der „Kleine Heidelberger Katechismus“ zu verstehen ist.<sup>36</sup> Offensichtlich hatte sich der „Auszug“ katechetisch nicht bewährt.

Es ist nun aber auch in der reformierten Kurpfalz die Entwicklung zu beobachten, dass mit Beginn des 17. Jahrhunderts die biblische Fundierung des Katechismusstoffes einen eigenen Rang beanspruchte. Die Folge war die biblisch-exponierte Fassung des Heidelberger Katechismus. Sie erschien als *Der kleine Schul-Catechismus / Das ist: Allein die gezeichnete / vnd aber erklärte / vnd mit zeugnüssen der Schrift befestigte fragen des in Churfürstlicher Pfaltz üblichen Catechismi. [...] zu Heydelberg gedruckt [...] Im Jahr 1610*. Damit war die Tradition begründet, die sich (unter verändertem Titel) in der Kurpfalz bis zu deren staatlichem Ende (1802) gehalten hat, bei nur redaktionellen Änderungen gegenüber der Erstauflage. Was die Kirchenräte<sup>37</sup> also 1610 erarbeitet hatten, war in der Pfalz nahezu 200 (!) Jahre in offizieller Geltung.

<sup>31</sup> Merkel, *Geschichte des evangelischen Bekenntnisses* (wie Anm. 2), 90, vermutet als Verfasser Hieronymus Zanchi (1516–1590) oder David Pareus (1548–1622).

<sup>32</sup> Vgl. ebd., 85-90.

<sup>33</sup> Ebd., 86.

<sup>34</sup> Ebd., 87. Ich verweise auf Merkel, dessen Beobachtungen hier nicht wiederholt werden müssen.

<sup>35</sup> Vgl. Wilhelm Holtmann, Art. Irenik, TRE 16, 268-273.

<sup>36</sup> Vgl. EKO XIV (wie Anm. 25), 85f. Abdruck ebd. 560-563. Weiteres dazu unten. Sehe ich recht, ist der erste Druck mit der „Kurtzen Summa“ 1607 in Neustadt (Gruch, *Deutschsprachige Drucke* [wie Anm. 27], 1607B) gedruckt worden. Der Titel nennt nur *XX Fragen*.

<sup>37</sup> Die offizielle Einführung erging, wie der „Bericht“ zum Eingang des Katechismus aufweist, am 10. März 1609, fiel also noch in die Regierungszeit Kurfürst Friedrich IV. († 1610). Die Besetzung des

Gleich wie man die katechetische Praxis des Heidelberger Schulkatechismus beurteilen mag. Sie beruhte auf der zentralen Stellung des Katechismus, der entsprechend der pädagogischen Grundsituation konzentriert (Landschulen) oder bis ins Feinste (Pädagogien) exponiert wurde. Ziel war die Vertrautheit der Kinder mit dem Katechismus zugunsten der Religion und des Gemeinwohls, ob im städtischen Pädagogium (Jungen!), in der Familie (bei der Schule entzogenen Jungen und Mädchen) oder in den „geringen“ Schulen in den Dörfern. Mit nur geringfügigen, bezüglich der Methode aber keinerlei Veränderungen ist dieser vorgängige „Bericht“ am 1. September 1684 erneuert worden. Nach 75 Jahren hatten sich also weder die katechetischen noch die sozialen Bedingungen wesentlich verändert.

*Wann nun die Schul-Diener und Schul-Frauen in obermeldten Schulen nach Maßgebung der ihnen allhier vorgeschriebenen Art oder Weise, und durch Anweisung ihrer Pfarr-Herrn, ihre Jugend indem Catechismo fleißig unterrichten werden, so stehet man in guter ungezweifelter Hoffnung, es werde solche ihre liebe Jugend das Fundament Christlicher Religion dadurch dermassen recht verstehen lernen, daß sie sich dessen, neben den Eltern, herzlich werden zu erfreuen haben. Sintemal in etlich dergleichen Schulen, zu unterschiedlichenmalen, dißfalls allbereit ein Versuch geschehen, und so viel befunden worden ist, daß obgeschriebene Weise zu catechisieren, wann sie nur Anfangs ein wenig in Schwang gebracht worden ist, leicht sey. Allein will die Nothdurft erfordern, daß mit den viererley Weisen der Uebung fleißig angehalten werde. Neben diesem werden sie auch gewiß erfahren, daß, indem sie ihre Schul-Kinder dergestalt unterrichten, sie selbst in Erkenntniß der Christlichen Religion, und in wahrer Gottseligkeit je mehr und mehr zunehmen.*

*Diejenige Knaben, so aus solchen Schulen in ein Churfürstliches Paedagogium kommen, werden daselbst auch in den ungezeichneten Fragen gleichermaßen unterrichtet und geübet, wie sie zuvor in den gezeichneten unterrichtet und geübet worden seyn: Dieweil einerley Art und Weise zu catechisieren, durchaus in den Paedagogiis sowohl als andern Schulen hinfürter gebraucht werden soll. Die andern aber, Knaben und Mägdlein, so gar aus der Schul genommen werden, können sich daheim selbst unter einander, auch in den ungezeichneten Fragen vollends üben, bevorab des Sonntags, ehe sie in die Kinder-Lehr, oder in die Catechismus-Predigten gehen: Alldieweil eben die Art und Weise zu catechisieren, in den ungezeichneten Fragen zu gebrauchen, derer sie in den gezeichneten allbereits gewohnt seyen.*

*Die geringe und schlechte Schulen in Flecken und Dörfern, werden billig bey den fünf Haupt-Stücken, und den bis anhero gebräuchlichen 22. Fragen, und derselben Erklärung, so auch in gewisse, leichte und kurze Fragen verfasst sind, gelassen.<sup>38</sup>*

---

Kirchenrates hatte in den letzten Jahren durch Tod der alten Räte erhebliche Veränderungen erfahren, so dass kaum zu erschließen ist, ob einer und wer von den neuen Räten gesonderte Verantwortung für den Katechismus getragen hat.

<sup>38</sup> Vgl. Catechismus ... Mit Zeugnissen der heiligen Schrift erklärt und bestätigt, „Bericht“ (pfälz. Ausgaben 1684–1784, nicht paginiert).

## b) Verteidigung und Behauptung des Heidelberger Katechismus

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es nicht gelungen war, mit dem Heidelberger Katechismus die in Heidelberg weiter schwelende Abendmahlsdebatte kurzfristig zu beenden. Da sich die Debatte zunehmend als Auseinandersetzung mit auswärtigen lutherischen Territorien bzw. Fürsten (Karl II. von Baden-Durlach, Pfalzgraf Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken und vor allem Herzog Christoph von Württemberg<sup>39</sup>) und deren Theologen gestaltete, ist darauf kurz einzugehen.

Bereits 1560 gab Nikolaus Gallus den Abendmahlsratschlag Melanchthons in Regensburg heraus – durchsetzt mit polemischen Anmerkungen, die zeigen sollten, dass Melanchthon die lutherische Abendmahlslehre längst verlassen habe. Schon die Vorgeschichte des Heidelberger Katechismus war also durch lutherische Polemik belastet. Zur Übergangszeit gehörte die Schrift des Laurentius Albertus: *Christliche trewe Warnunge an die Stedte Wormbs, Speier, Landaw und andere Stendte, so den Zwinglischen orts halben nahe verwandt, das sie jren Jrthumb im Nachtmal lernen kennen und sich davor hüten. Sampt einem Unterrichts, wie sich die Leyen gegen solchen Jrthumb halten sollen* (Ursel 1563). Nach Erscheinen des Heidelberger Katechismus erschien ebenfalls 1563 in Regensburg aus der Feder des Flacius Illyricus die *Widerlegung eines kleinen deutschen Calvinischen Catechismi, so in disem MDLXIII. Jar sampt etlichen andern jrrigen Tractetlin ausgegangen*. 1564 folgte Heshus' *Trewe Warnung für den Heidelbergischen Calvinischen Catechißmum sampt wiederlegung etlicher jrthumen desselben*.

Die auswärtige Kritik dürfte den Zusammenhalt der Pfälzer Theologen freilich nur gestärkt haben: Gegen die Kritik an dem Schriftgebrauch im Heidelberger Katechismus, die im Auftrag des Herzogs von Württemberg dessen Hofprediger Balthasar Bidembach 1563 vorgetragen hatte, richtete Ursinus 1564 seine *Antwort auf etlicher Theologen Zensur über die am Rand des Heidelbergischen Catechismi aus hl. Schrift angezogene Zeugnisse*,<sup>40</sup> dann die unter dem Namen der Theologischen Fakultät erscheinende *Verantwortung wider die ungegründten aufflagen unnd verkerungen, mit welchen der Catechismus Christlicher lere, zu Heidelberg im Jahr 1563 außgangen, von etlichen unbillicher weise beschweret ist. Geschrieben durch die Theologen der Universitet Heidelberg, sowie einen Gründliche[n] Bericht vom heiligen Abendmahl unsers Herren Jesu Christi aus einhelliger Lere der heiligen Schrift der alten rechtgläubigen Christlichen Kirchen und auch der Augspurgischen Confession. Gestellt durch der Universitet Heydelberg Theologen, Heidelberg 1564*.<sup>41</sup> Deutlich ist, dass die Heidelberger Theologen umfassend durch die Verteidigung des Heidelberger Katechismus in Anspruch genommen waren, insbesondere Ursinus, dessen Apologetik weit auch in die Neustadter Zeit (nach Restituierung des Luthertums in der Kurpfalz) hineinreichte.

Mit dem Titel des letztgenannten Werkes war auch das konfessionspolitische Grundproblem der Einführung des Heidelberger Katechismus angesprochen: die Übereinstimmung mit der Confessio Augustana als durch den Augsburger Frieden 1555 erreichter Rechtsgrundlage der reformatorischen Kirchen. Einen Ausgleich und

---

<sup>39</sup> Vgl. dazu die kurze Schilderung bei Goeters, Entstehung und Frühgeschichte des Katechismus (wie Anm. 19), 20f.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., 21.

<sup>41</sup> Vgl. Henss, Der Heidelberger Katechismus (wie Anm. 2), 44f.

mittelbare Anerkennung seines Reformationswerks hat Friedrich III. bekanntlich in meisterhafter Diplomatie auf dem Augsburger Reichstag 1566 erreicht.<sup>42</sup>

Wie bereits erwähnt ist nach dem lutherischen Zwischenspiel unter Ludwig VI. das Reformiertentum mittels Erneuerung der alten Kirchenordnung (1563) restituiert worden (1585). Dies betraf insbesondere die Geltung des Heidelberger Katechismus, die bis zum Dreißigjährigen Krieg unangefochten geblieben ist. Dem dienten weitere pfälzische Apologien und Erklärungen des Heidelberger Katechismus, von denen etliche genannt sein sollen: 1596 erschien in Neustadt des Tobias Fabricius, Pfarrer in Mosbach, Übersetzung (aus dem Lateinischen) der *Gründliche[n] erklärungs, Deß Christlichen, in H. schriftt wolgegründten Catechismi, oder kurtzen vnderrichts, wahrer Christlicher Lehr vnd Religion* des Niederländers Jeremias Bastingius. Im Jahre 1613 in Heidelberg ließ Albert(us) Hanfeld(ius) in Druck geben den *Catechismus oder kurtze[n] Unterricht Christlicher Lehr / Wie der in Kirchen und Schulen Churfürstlicher Pfaltz getrieben wird. Gepredigt zu Heydelberg in der Kirchen zum H. Geist* – also eine Sammlung von Katechismuspredigten. Das umfangliche Werk (930 Seiten) ist 1634, also mitten im Krieg, in Frankfurt a. M. nachgedruckt worden. Zu Neustadt gab David Paraeus 1615 die *Catechesis religionis christianae, qvomodo illa in ecclesiis et scholis electoralibus Palatinatus et aliarum editionum Reformatae religionis traditur* [...] heraus.

Nach dem Krieg erschien in Heidelberg 1676 *Gerhardi Meieri Catechismus Heidelbergensis amputatis commentariis captum rudiorum excedentibus, breviter et perspicue resolutus, explicatus, S. scripturae testimoniis roboratus* [...],<sup>43</sup> und als ausführliche Erklärung des Katechismus 1680 in Basel und Heidelberg Johannes Thomaes Übersetzung (aus dem Niederländischen) des „Catechetischen Kleynods“ des Petrus de Witte. Das Buch umfasste 1248 Seiten und war damit wirklich eine „Gründliche Erklärung über den Heydelbergischen Catechismus der Christlichen Reformirten Religion“.<sup>44</sup> 1746 gab Georg Ludwig Miege eine *Gottseelige Auslegung des Heidelbergischen Catechismi in sieben und funfzig Predigten* heraus.<sup>45</sup>

Im Dreißigjährigen Krieg kam das Schulwesen zum Erliegen. Versuche zur Wiederaufrichtung (1634) gewannen keine Nachhaltigkeit. Wie verheerend der Krieg gewirkt hatte, wird auch darin deutlich, dass nach der Restituierung der Kurpfalz durch den Westfälischen Frieden unter Kurfürst Karl Ludwig nur mit Mühe die Kirchenrechtstexte aufgetrieben werden konnten.<sup>46</sup> Unmittelbar nach Annahme des Friedens erteilte Karl Ludwig seinem Bruder Philipp am 19. Dezember 1648 Aufträge zur „Wiederherstellung und Wahrung der kirchlichen Rechte, wie sie in der Vorkriegszeit bestanden hatten.“<sup>47</sup> Die kirchenordnenden Maßnahmen kulminierten 1651 im Antrag der Kirchenräte an den kurfürstlichen Hohen Rat, die Kirchenordnung Friedrichs IV. von 1601 nachzudrucken, in der der unveränderte Heidelberger Kate-

---

<sup>42</sup> Vgl. dazu Walter Hollweg, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses*, Neukirchen-Vluyn 1964.

<sup>43</sup> Das Werk war mir nicht zugänglich; vgl. aber Johann Christoph Koecher, *Catechetische Geschichte der Reformierten Kirchen, in welcher sonderliche die Schicksaale des Heidelbergischen Catechismi ausführlich erzehlet werden*, Jena 1756, 283.

<sup>44</sup> Angeführt bei Gruch, *Deutschsprachige Drucke* (wie Anm. 27), (1680a).

<sup>45</sup> Koecher, *Catechetische Geschichte* (wie Anm. 43), 284; vgl. auch die vielfachen Angaben Koechers zu den nichtpfälzischen Werken ebd., §§ 10-13.

<sup>46</sup> Vgl. zum Ganzen die Studie von Albrecht Ernst, *Die reformierte Kirche der Kurpfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg (1649–1685)*, Stuttgart 1996.

<sup>47</sup> Ebd., 74.

chismus von 1563 enthalten war. Erst 1652 konnte sie gedruckt werden<sup>48</sup>. Somit war der Heidelberger Katechismus erneuerte und alleinige Lehrnorm.

Umstritten ist, ob die kurpfälzische Schulordnung von 1615 vor Ausbruch des Krieges überhaupt noch eingeführt werden konnte. Es handelt sich dabei um die *Institutio juvenilis in Paedagogiis illustribus inferioris palatinatus*<sup>49</sup> – eine lateinisch verfasste Ordnung, die vielleicht schon vor 1615 entstanden ist, 1644 in Nürnberg innerhalb einer Sammlung pädagogischer Schriften veröffentlicht wurde, in der Kurpfalz aber wohl erst 1652 praktisch umgesetzt werden konnte.

Die Bedeutung dieser Schulordnung liegt darin, dass sie 130 Jahre (!), wohl bis 1783 das faktisch geltende Regulativ dargestellt hat.<sup>50</sup> Grundmotiv der *praecepta institutionis* sind *pietas* und *eruditio*, also das theologisch-pädagogische Erbe Philipp Melanchthons.

*Specialia [praecepta institutionis] sequuntur, quae vel pietatem spectant, vel eruditionem.*

*Finis institutionis in pietate est, ut deus recte agnoscatur, et agnitus pie volatur: cujus finis ratione institutio in pietate duplex est, Theoretica et Practica.*

*Theoretica est, quae mentem instituit de vero Deo ejusque cultu, sensu Verum de Deo cultuque illius sensum assequuntur pueri ex*

*Catechesi*

*Repetitione Concionum,*

*Lectione Bibliorum,*

*Explicatione Phrasium Novi Testamenti.*

[Praxis] *Exercitatione Catecheseos et repetitione concionum discipuli omnes gaudent [!] [...]*

*Catechesis tota sesquianni spatio explicanda est, Latine in Prima, Germanice in reliquis classibus. Ac primo quidem semestri, a principio ad q. 45. altero, a quaest. 45. usque ad quaest. 91. terti, a qu. 91. ad finem usque progredientem est.*

*Laborabunt autem in eo Praeceptores ad unum omnes: ut discipuli non solum memoriae mandent quaestiones Catecheticas: verum etiam, quod ediscunt, intelligant et quod intelligunt, ad usum in exercitiis poenitentiae, fidei, invocationis, puerilibus illis quidem, Deo tamen gratis, transferant.*<sup>51</sup>

Es stand also die Katechese an erster Stelle, dann erst folgen die Repetition der Predigten und die Bibellektüre. Die Aufteilung der Fragen macht deutlich, dass ein Unterricht im Heidelberger Katechismus und ein rechtes Verstehen seiner Fragen samt einem lebensnahen „Transfer“ (Buße, Glaube, Gebet<sup>52</sup>) intendiert war. Nun ist zwar von „unteren Klassen“ (inferiores) die Rede. Auf die Landschulen wird das Regulativ kaum zu beziehen sein. Mit der Erneuerung der Kirchenordnung von 1601 war aber auch die *Kurtze summa deß catechismi* (s. o.) in Kraft gesetzt – und diese ist als Anhang zum Heidelberger Katechismus oder Eigendruck tatsächlich im 18. Jahrhundert nachweisbar. Sie findet sich wortgleich in der nicht firmierten Auflage von 1779:

<sup>48</sup> Sie ist ihrerseits 1684 nochmals nachgedruckt worden.

<sup>49</sup> Abdruck bei Reinhold Vormbaum, Die evangelischen Schulordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, I. Band Gütersloh 1860, Nr. 7 (135-176).

<sup>50</sup> Ebd., 136 (Anm.).

<sup>51</sup> Ebd., 137f.

<sup>52</sup> Die Gliederung entspricht nicht von ungefähr der Dreiteilung des Heidelberger Katechismus!

*Catechismus, oder kurtzer Unterricht christlicher Lehr, wie der in Kirchen und Schulen Chur-Fürstl. Pfaltz, und andern Orten, getrieben wird,*<sup>53</sup> nun unter dem Titel: *Folgen etliche kurtze Fragen, so zur Erklärung der fünf Hauptstücke Christlicher Religion dienen, und einem jeden Christen zu wissen vonnöthen sind.*<sup>54</sup>

### c) Katholische Polemik gegen den Katechismus

Im Blickpunkt der Geschichte der pfälzischen Reformierten unter katholischer Herrschaft stehen gewöhnlich der Oktroy der Simultaneen (1698) und die Religionsdeklaration (1705). Es ist aber auch der Heidelberger Katechismus selbst Anlass des Religionsstreits gewesen, insbesondere die Frage 80 (Messe als „vermaledeite Abgötterei“).

*Der erste Streit, so viel wir Nachricht haben, über die achtzigste Frage des Heidelbergischen Catechismi wurde um das Jahr 1685 erreget. Die Jesui[t]en auf der Universität Heidelberg setzten derselben eine Thesin entgegen. Zu gleicher Zeit fochten sie [...] auch die Lutheraner an, wiewohl aus andern Gründen und Absichten. Beyden antwortete auf Anregen der reformirten Gottesgelehrten, Fabritii und Miede [=Johann Friedrich Mieg], NICOLAUS GÜRTLERS, und gab ohne Vorsetzung seines Nahmens Dissertationem ad defensionem Catecheseos Palatinae heraus; obschon der [reformierte] Churfürst in der Pfaltz den streitenden Partheyen Stillschweigen auferleget hatte.*<sup>55</sup>

1690 wiederholte sich ein ähnlicher Vorfall.<sup>56</sup> Im Jahre 1707 (also unter Herrschaft Johann Wilhelms) zog der Konvertit und kurpfälzische Rat Christian Rittmeyer erneut gegen die Beleidigungen zu Felde, die im Heidelberger Katechismus gegen die katholische Religion gerichtet seien, bzw. warf die Frage auf, ob solche Verlästerung der Religion von staatswegen zu dulden sei.<sup>57</sup> Der Verfasser war Regierungsrat, so dass vermutet werden musste, dass seine Invektiven nicht nur Privatanschauungen darstell-

---

<sup>53</sup> Druckort dürfte Frankfurt a. M. sein. Der Katechismus ist einem Gesangbuch (Frankfurt 1767) angebunden.

<sup>54</sup> Ebd, 31-33. Es folgt die Haustafel. Die Kürze ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur Ausgabe von 1601 die Hauptstücke (Dekalog usf.) nicht eigens abgedruckt sind. Dass von fünf Hauptstücken die Rede ist, zeigt, wie stark die aktuelle Ausgabe noch von der Gliederung des „Kleinen Heidelberger Katechismus“ abhängt.

<sup>55</sup> Vgl. Koecher, *Catechetische Geschichte*, Jena 1756, 366.

<sup>56</sup> Vgl. ebd., 368f.

<sup>57</sup> *Catholische Anmerckungen Über den Reformirten Heydelbergischen Catechismum, Durch welche, Einige in selbigem am meisten angefochtene, und sonsten von denen Reformirten Übel beschriebene Articul des Catholischen Glaubens, Aus Klaren untrüglichen Zeugnißsen der vornehmsten in denen vier ersten Seaculis geblüheten Vätter und Lehrer der Kirchen In Acht Sectionibvs und dem Epilogo Kurtztbündig behauptet und erwiesen, Der Ungrund des falschen Vorgebens, Daß die Protestirende Religion in denen streitigen Puncten mit der Lehre der ersten Kirchen übereinkomme, Klärlich gezeiget Annebst die wichtige Frage, Ob ein Unmittelbahrer Reichstand DERO Unterthanen das Lästern seiner Religion ohne GewissensBekränckung verbieten könne Erörtert wird. Von Christiano Rittmeyern. Heidelberg 1707.*

ten. Rittmeyers Angriff suchten Kirchenrat Miege (?)<sup>58</sup> und die Theologische Fakultät<sup>59</sup> dadurch zu parieren, indem sie den Verfasser der Unwahrhaftigkeit ziehen.

Der Streit war aber nur ein Vorgeplänkel zum offenen Konflikt der Jahre 1718/19, als Kurfürst Karl Philipp den Heidelberger Katechismus wegen Verleumdung der katholischen Religion (in Frage 80) per Kabinettsorder einziehen ließ.<sup>60</sup> Der reformierte Kirchenrat bestand dem gegenüber auf der Geltung des als symbolisches Buch anerkannten Katechismus, dessen Druck (1699) selbst unter dem katholischen Kurfürsten Johann Wilhelm unbeanstandet geblieben sei.<sup>61</sup> Als Karl Philipp sich unbeeindruckt zeigte, wandten die Reformierten sich an das Corpus Evangelicorum und auswärtige Mächte. Schließlich wurden Preußen, England, die Niederlande und Hessen vorstellig, so dass seit 16. Mai 1720 der Heidelberger Katechismus wieder gedruckt werden durfte.

Seit Mitte der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts häuften sich wieder die reformierten Religionsbeschwerden,<sup>62</sup> denen Karl Theodor auch aufgrund des außenpolitischen Drucks wieder Preußens teilweise nachgab. Zu nennen ist insbesondere der Streit um die Einberufung einer Inspektorats- (= Dekans-) Synode 1776. Festzuhalten ist, dass der Heidelberger Theologieprofessor und Kirchenrat Dominikus Theophilus Heddaeus (1744–1795) die Dringlichkeit einer Synode „mit der Notwendigkeit einer Reform des kurpfälzischen Erziehungswesens [begründete]. Heddaeus kritisierte, daß die Schul- und Erziehungsanstalten in der Kurpfalz nach 200 Jahre alten Verordnungen eingerichtet seien und nicht mehr *unseren aufgeklärten Zeiten* entsprächen.“<sup>63</sup> Mit einer solchen Zeitangabe bezog Heddaeus sich unstrittig auf die Einführung der katechetischen Ordnungen auf der Basis des Heidelberger Katechismus. Und ebenso unstrittig ist, dass es die Tradition der Aufklärung war, die ihm wie den Kirchenräten Johann Jakob Waltz (1734–1768) und Karl Friedrich Kasimir Wundt (1744–1784) das bisherige System überholt erscheinen ließen.<sup>64</sup> Das Verbot der Synode durch Karl Theodor belastete das Verhältnis sowohl zum Kurfürsten als auch zur reformierten Pfarrerschaft, die die Auffassung vertrat, dass von kirchlicher Freiheit für die Reformierten der Pfalz keine Rede sein konnte. Aus Sicht der Geistlichkeit verfügte die

---

<sup>58</sup> *Christliche Erinnerung Der Reformirten Professoren Theologiae zu Heydelberg, Auff die Catholische Anmerkungen über den Heydelbergischen Catechismus etc. etc. Herrn Christiani Rittmeyers, Chur-Pfältzischen Regierungs-Raths. Heydelberg 1707.*

<sup>59</sup> *Der Reformirten Professoren Theologiae zu Heydelberg, Christliche Warnung, Auff die Vorläuffige Ermahnungen, Des Chur-Pfältzischen Regierungs-Raths, Herrn Christian Rittmeyers. Und an denselben Abgelassene geziemende Bitte, Daß er sich In fernerer Beantwortung Jhrer Christlichen Erinnerungen einer anderen Methode bedienen, die angeführte Authores zuvoren, ehe Er Sie falscher Allegationen beschuldige, aufschlagen, und denn die Sach in der Forcht Gottes überlegen möge [...]. Heydelberg 1708.*

<sup>60</sup> Markus A. Maesel, *Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Konflikte in der zweiten Jahrhunderthälfte*, Heidelberg 1997, 95-193. Verschont von dieser Aktion blieb der bei Gruch (Deutschsprachige Drucke [wie Anm. 27]) nicht nachgewiesene *Catechimus, Oder Unterricht Christl. Lehre, Für die angehende Jugend in Chur-Fürstlicher Pfaltz Schulen [...]. Heydelberg [...] Anno 1717.*

<sup>61</sup> Wir erfahren hier nebenbei, dass es 1699 zu einem pfälzischen Druck des Heidelberger Katechismus gekommen sein muss, der bei Gruch, Deutschsprachige Drucke (wie Anm. 27) nicht (mehr) verifiziert werden konnte. Offenbar war die Aktion des Kurfürsten recht erfolgreich.

<sup>62</sup> Am leichtesten zu fassen bei Johann Heinrich Friedrich Ulrich (anonym), *Die neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der Unterpfalz*. Aus authentischen Quellen, Leipzig 1780. S. auch bei Maesel, *Reformierte Kirchenrat* (wie Anm. 60), 139-147.

<sup>63</sup> Maesel, *Reformierte Kirchenrat* (wie Anm. 60), 97. Zu Heddaeus vgl. ebd., 227.

<sup>64</sup> Ebd., 97 und 240f.

reformierte Kirche über keine funktionierende Kirchenleitung. Alle Bemühungen bezogen sich auf Rückgewinnung der beanspruchten Rechtsgarantien (Westfälischer Friede 1648, Hallischer Rezess 1685) und Aufhebung der pfälzischen Religionsdeklaration (1705). Von katechetischen Reformen ist verständlicherweise keine Rede. Erst 1789 konnte eine Synode berufen werden. Weitere Pläne gingen in den Revolutionskriegen unter.

#### d) Katechese des 18. Jahrhunderts

Aufgrund der Pressionen, die die reformierte Kirche unter den katholischen Fürsten Johann Wilhelm (reg. 1690–1716), Karl Philipp (reg. 1716–1742) und Karl Theodor (reg. 1742–1799) zu ertragen hatte,<sup>65</sup> stand eine Revision der Kirchen- und reformierten Schulordnungen wohl außerhalb des Möglichen. Freilich sind im weiteren Sinne „katechetische“ Werke entstanden, so unter dem Titel „Milch der Wahrheit“ Friedrich Adolf Lampes (1683–1729) reformiert-„pietistisch“ geprägte Katechismuserklärung (Bremen 1720 mit vielen Neuauflagen)<sup>66</sup>, die hier zu nennen ist, da sie in der Kurpfalz offenbar bis Ende des 18. Jahrhunderts Verbreitung fand, wie Johann Heinrich Friedrich Ulrich zu berichten wusste.

Die „Milch der Wahrheit“ ist dabei selbst nichts anderes als eine sich eng an den Heidelberger Katechismus (und seine Einteilung nach Sonntagen) anschließende Exponierung desselben, die einen Unterricht gestattete, der erheblich leichter als der verordnete gewesen sein dürfte (s. u.).

Zu nennen ist schließlich auch des Frankenthaler Pfarrers Hermann Reinhold Pauli<sup>67</sup> *Heydelbergischer Catechismus / Oder Kurtzer Unterricht Christlicher Lehre, Wie derselbe in denen Evangelisch-Reformirten Kirchen und Schulen Der Churfürstlichen Pfaltz, auch anderwärtig gelehret wird / mit Zeugnissen der heil. Schrift bestätigt, und mit mehreren Erklärungen zur Übung eines thätigen Christenthums abzielend versehen und ans Licht gegeben. Halle 1740*, dessen Wirkungsgeschichte in der Pfalz allerdings dunkel bleibt.

Wie erfolgte aber der offizielle Unterricht des Heidelberger Katechismus im 18. Jahrhundert nach den exponierten Ausgaben bzw. den 22 Fragstücken? Eine Quelle zur Beantwortung bieten Johann Heinrich Friedrich Ulrichs anonym herausgegebene: *Die neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der Unterpfalz. Aus authentischen Quellen [...] 1780.*<sup>68</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl. Ludwig Häusser, *Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen*, Bd. 2, Heidelberg 1845, 853-943, und wieder Maesel. Eine kurze Skizze habe ich selbst zu geben versucht: Johannes Ehmann, *Erinnerungskultur zwischen Konfessionalismus und Aufklärung – Die Mannheimer Reformatorbilder von 1754*; in *Jahrbuch für badische Kirchen und Religionsgeschichte* 1 (2007), 43-54 (Lit.).

<sup>66</sup> Friedrich Adolf Lampe, *Milch der Wahrheit* [1742], herausgegeben von Matthias Freudenberg (2000). Dort ist auch Lampes Lebensweg und Theologie skizziert. Vgl. auch Ders. (Hg.), *Friedrich Adolf Lampe, Erste Wahrheitsmilch für Säuglinge am Alter und Verstand* (1717) (2005).

<sup>67</sup> Nicht zu verwechseln mit Georg Jacob Pauli, der 1781 einen mit Erläuterungen versehenen Heidelberger Katechismus in Halle herausgegeben hat (vgl. Gruch, *Deutschsprachige Drucke* [wie Anm. 27], 1781a).

<sup>68</sup> Vgl. dazu ausführlich, Maesel, *Reformierte Kirchenrat* (wie Anm. 60), 139f und 141-147.

Der Preuße Ulrich, reformierter Pfarrer an der Berliner Charité, gab sich in seiner Schrift als aufgeklärter Verfechter religiöser Toleranz. Zu echter Toleranz gehörte ihm freilich die Wiedereinsetzung der reformierten Kirche der Pfalz in die ihr zustehenden Rechte. In 28 „Briefen“ und auf 450 Seiten schilderte er die missliche Lage der reformierten Kirche vom beklagenswerten Zustand der Finanzen bis zur mangelnden kirchlichen Selbständigkeit. Das Buch führte nach Anzeige noch 1780 zu erheblichen politischen Verstimmungen. Nicht nur wurde das Werk selbst als Beleidigung der Landesherrschaft inkriminiert und der Verkauf untersagt, sondern ein jedes Mitglied des Kirchenrats befragt, ob sich hinter der anonymen Verfasserschaft in Wahrheit der bzw. ein Kirchenrat verberge. Insbesondere Johann Friedrich Mieg (1744–1819)<sup>69</sup> geriet in Verdacht, zumindest das Buch gekannt oder gar sein Entstehen begleitet zu haben. Immerhin verrät die „neueste Religionsverfassung“ eine genaue Detailkenntnis der pfälzischen Verhältnisse, und Mieg wird darin ausdrücklich genannt und gelobt. Die „Spezial-Inverstigation“ geriet ins Stocken, als Ulrich sich als Verfasser bekannte. Immerhin konnte Mieg sich nicht von dem Verdacht reinigen, zumindest Informant Ulrichs gewesen zu sein. Die weitere Strafverfolgung Miegs, die bis zur Androhung von Leibesstrafen ging, ist dann aber von der Geheimen Konferenz in München 1781 unterdrückt worden.

Ulrichs „Fünfter Brief.“ handelte [v]on den symbolischen Büchern der reformierten Kirche der Kurpfalz und gab einen kritischen, aber unpolemischen Bericht von den pfälzischen katechetischen Verhältnissen, der in der Tat als authentisch anzusehen ist und mit dem bisher Gewonnenen gänzlich übereinstimmt.

Zum Heidelberger Katechismus heißt es: *Der heidelbergsche Katechismus ist das einzige Buch, das die kurpfälzische reformierte Kirche als ein symbolisches annimmt, und als ein öffentliches Bekenntniß der ihr eignen und wesentlichen Unterscheidungslehren mit der ganzen übrigen deutschen reformierten Kirche ansieht, und verehrt.*<sup>70</sup> [...]

*Dieser Katechismus wurde nicht nur in allen kurpfälzischen deutschen und lateinischen Schulen eingeführt, sondern auch alle Sonntag Nachmittags über denselben, wie in den mehresten reformierten Kirchen von Holland und Deutschland gepredigt* (123).

*Man ist immer in der Kurpfalz dabey geblieben, über diesen Katechismus des Sonntags Nachmittags zu predigen. Im Jahre 1777 verbreiteten verschiedene Packträger falscher und lügenhafter Gerüchte die Nachricht, daß einige kurpfälzische Geistliche gesonnen wären, nicht mehr über den heidelbergischen Katechismus zu predigen* (124).

Pfälzische Pfarrer predigten nicht mehr über den Heidelberger Katechismus! Dieses Gerücht war bis nach Amsterdam gelangt – die Prediger hatten sich auf angebliche holländische Freiheiten berufen – und hatte dort zu dem Beschluss geführt, ein Schreiben nach Heidelberg dahingehend zu richten, dass in Holland die Freiheit, etwa auf die katechetisch-homiletische Praxis des Unterrichts im Heidelberger Katechismus zu verzichten, nicht bestehe.

<sup>69</sup> Biogramm ebd., 233f. Mieg war Illuminat und korrespondierte mit Pestalozzi.

<sup>70</sup> Neueste Religionsverfassung (wie Anm. 62), 119. Weitere Belege im Text.

Ulrich verfuhr in seiner Schilderung sehr geschickt. Er selbst ließ keinen Zweifel daran, dass die bisherige Praxis in Geltung war. Dennoch wird man davon ausgehen können, dass das (pfälzische) Gerücht nicht ohne Anhalt gewesen ist. Mindestens soweit, dass der katechetisch-gottesdienstliche Umgang mit dem Heidelberger Katechismus in den späten 70er Jahren in der Kurpfalz kaum mehr auf große Liebe der Pfarrerschaft gestoßen sein dürfte. Der preußische Prediger übte keinerlei Kritik, verlagerte die Problematik nun aber im Geiste der Toleranz auf die Frage des Religiöseides, die er von der Geltung (symbolischer Charakter) des Heidelberger Katechismus unterschied und „historisch“ zu begründen suchte – dies kaum im Einklang zur Kirchenordnung von 1563.

*So sehr man aber auch unter den Reformirten in der Kurpfalz auf den heidelbergischen Katechismus, als auf ein symbolisches Buch hält, und an denselben als eine Norm und Regel des öffentlichen Bekenntnisses gebunden ist, und alle Kinder wenigstens in ihrer zarten Jugend, und vor ihrer Konfirmation nach demselben unterrichtet werden müssen, so haben doch weder der gottseelige Kurfürst [Friedrich III.], noch die Theologen einen Eid auf diesen Katechismus eingeführt, sondern sich blos mit der gründlichen und fleissigen Betreibung desselben in Kirchen und Schulen begnügt. Eine Mäßigung, welche warlich allen übrigen christlichen Lehrern der Kirche und der Religion zu einem nachahmens- und verehrungswürdigen Beyspiel dienet, und billig dienen sollte (125).*

Die weiteren aufschlussreichen Schilderungen zeigen dann aber doch, dass der Heidelberger Katechismus einerseits nicht mehr den Ansprüchen einer kurzen Glaubens- und Sittenlehre genügte, andererseits der Unterricht auf dem (weniger administrativen Zugriffen ausgesetzten) Land sich längt katechetisch vom Heidelberger Katechismus emanzipiert hatte. Außerdem wird deutlich, dass diese Problematik dem Kirchenrat wohl bewusst gewesen ist, er aber nicht in der Lage war, Abhilfe zu schaffen.

*Die Prediger, besonders auf dem Lande, bedienen sich nicht blos des kleineren Catechismus, weil er kürzer, also für die zarte Jugend schicklicher und angemessener ist, sondern wählen auch sonst noch für den ersten Anfang des Unterrichts, jede andre Anleitung eines reformirten Lehrers, welche sie für die beste und zweckmäßigste halten. Einige bedienen sich der Milch der Wahrheit aus dem Lampe, andre ihres eigenen geschriebenen Aufsatzes. Nur in den Städten herrscht in dieser Absicht die allerwenigste christliche Freyheit. Denn in denselben wird gemeiniglich der heidelbergische Katechismus Jahr aus, Jahr ein ausschliessungsweise durchgegangen. Ich gestehe es frey heraus. Als einem symbolischen Buche lasse ich diesem Katechismus seinen ganzen verdienten Werth. Aber als eine kurze, und zweckmäßige Anleitung zur Weisheit, Tugend und Glückseligkeit möchte ichs keinem Kinde empfehlen. Schon mehrere einsichtsvolle und edeldenkende pfälzische Theologen haben gewünscht, daß einmal unter Aufsicht und Genehmigung des Kirchenraths eine kurze Anleitung zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre verfertigt, der Anfang des Unterrichts mit derselben gemacht, und so die öfters verwilderte Jugend zur deutlicheren Einsicht des heidelbergischen Katechismus geführt würde [...] (126f.).*

Auf welchem Stand die reformierten Schulen tatsächlich waren, schilderte Ulrich in anderem Zusammenhang, wenn er die *Bestallung-Punkte und respective Revers eines evangelisch-reformirten Rectoris Gymnasii*<sup>71</sup> in der Churpfalz dokumentierte.

*Ein zeitlicher Rektor Gymnasii ist verpflichtet:*

*Erstlich, wohl zu bedenken, wie wichtig das Amt sey, so ihm anvertrauet worden, von dessen treuer Besorgung das Heil der Jugend in Zeit und Ewigkeit, die Hofnung und Freude der Aeltern, das Wohlseyn der Kirchen sowohl, als des gemeinen Wesens, abhanget [...] (245).*

*Fünffens, derselben [Jugend] mit aller Treue die Gründe der wahren Religion nach dem Heidelbergischen Catechismo nicht nur in den Kopf, sondern auch fürnehmlich ins Herz zu legen, auch dahin seine Lehre, Ermahnungen, materi- am Exercitium, Exempla Grammatica, Rhetorica, Logica, Erklärung der Auctorum etc. zu richten, daß der zarten Jugend eine tiefe Ehrfurcht vor Gott, und herzliche Liebe zu ihrem Heiland Christo eingeflößet werde (246).*

Auch hier übte Ulrich keine explizite Kritik. Allein aber die sprachliche Fassung des *Revers* stimmt mit der Anschauung (mancher) Kirchenräte (s. o.) überein, man sei katechetisch noch ganz im 16. Jahrhundert befangen. Ulrichs Verbesserungsvorschläge bezogen sich dann auch weniger auf neue Ordnungen – eine neue Schulordnung war 1779 gescheitert (255) – als auf die pädagogische Tauglichkeit der Lehrer: 1778 habe von 30 Schulkandidaten mangels Qualität keiner angenommen werden können (252). Das Bildungsideal habe sich verändert und müsse weiter entwickelt werden, wozu auch die Einführung neuer Unterrichtsmittel zähle.

*So bald die Landknaben sehen, daß man nicht einen jeden, der seinen Psalter beten und seinen Katechismus herunterleyern kann, für einen schulfähigen Kopf hält, und daß nur der angenommen wird, welcher vorbereitet, geschickt und geübt ist; so werden sie sich schon um die besten Mittel des Unterrichts umsehen [...] (254). Denn bisher galt: „Die Schulbücher schränken sich auf das A-B-C-Buch, den Psalter, und das neue Testament, um sich Uebung und Fertigkeit im Lesen zu erwerben, und auf den grossen und kleinen Heidelbergischen Katechismus, um die Grundsätze der reformirten Religion sich eigen zu machen, ein. Noch fügen einige die Erlernung mancher Psalmen und schöner Lieder hinzu (257). Dem stand freilich das Verbot der Nutzung anderer Schulbücher außer dem Heidelberger Katechismus entgegen (vgl. 260).*

Ulrichs Schilderung lässt folgern: Die katechetische Situation der Reformierten in der Kurpfalz war prekär. Sie beruhte auf Schulordnungen des 17. Jahrhunderts, die ihrerseits im Geiste der Restituierung der reformierten Kirche des 16. Jahrhunderts entstanden waren. Die politischen Verhältnisse ließen keine (Er-) Neuerungen zu. In den Städten war der althergebrachte Unterricht noch eher stabil, auf dem Lande bereits in relativer Auflösung. Dort unterrichtete man zwar nach dem „kleinen Heidelberger Katechismus“, die katechetische Aufbereitung erfolgte teils mittels der „Milch“ Lampes, also einem Lehrbuch, das bereits ein halbes Jahrhundert alt und auch kaum „aufgeklärt“ zu nennen war, oder mittels eigener Unterrichtsentwürfe.

---

<sup>71</sup> Gymnasien bestanden damals in Heidelberg, Mannheim, Neustadt und Kreuznach, ein Pädagogium zu Frankenthal, daneben neun sog. *lateinische Trivialschulen, nemlich zu Alzei, Bretten, Eppingen, Lautern, Mosbach, Oppenheim, Simmern, Sobernheim und Weinheim* (228).

Zugleich sprach Ulrich aber auch von einem „großen“ Heidelberger Katechismus. Damit war aber eben nicht mehr der Heidelberger Katechismus von 1563 gemeint, sondern der o. g. „Schulkatechismus“, der mit biblischen Sprüchen exponierte Katechismus (seit 1610/1667 bzw. 1684).

Entsprechend ist davon auszugehen, dass das gesamte 18. Jahrhundert diese drei Katechismen nach wie vor in Umlauf waren:

(1.) der Heidelberger Katechismus in seiner ursprünglichen Gestalt (1563) – z. B. als Gesangbuchanhang –,

(2.) der „kleine Heidelberger Katechismus“ – meist in Verbindung mit dem Heidelberger Katechismus (1563) – und

(3.) der so genannte Schulkatechismus.

Der Druck der Kirchenordnung von 1652 hatte die ursprüngliche Fassung des Heidelberger Katechismus nach dem Druck der Kirchenordnung von 1601 wiedergegeben. 1665 war wiederum diese Kirchenordnung nachgedruckt worden. Auf dieser Basis scheint der Heidelberger Katechismus 1666 (und dann mehrfach) als Einzelausgabe gedruckt worden zu sein.

Die früheste uns vorliegende Fassung des „kleinen Heidelberger Katechismus“ als Einzeldruck stammt erst aus dem Jahre 1717. Er umfasst neben einer kurzen „Nota“, die den Memorierstoff auf Sternfragen reduziert, den Heidelberger Katechismus, die 22 kurzen Fragen und vier Gebete (Morgen-, Abend-, zwei Tischgebete). Es ist die Ausgabe des Katechismus, die bis ins dritte Drittel des Jahrhunderts zu verfolgen ist und auch von Ulrich „kleiner“ Heidelberger Katechismus genannt wurde.

Diese „Nota“ besagt: *Dieweil den Einfältigen und der angehenden Jugend den ganzen Catechismus außwendig zu lehrnen / zu viel und zu schwer seyn möchte / sind die fürnehmsten Fragen mit diesem Zeichen\* gezeichnet / bey welchen die Kinder in den Land-Schulen zu lassen: Vermög des Berichts vor dem Schul-Catechismo in 8. und 12. pag. 14. 117. und 118.*

Die Nota ist höchst aufschlussreich: Sie lässt erkennen, dass der „Kleine Heidelberger Katechismus“ in seiner Substanz wie auch katechetische Methodik nach wie vor ganz auf den Schulkatechismus ausgerichtet war. Und auch dieser ist im gesamten 18. Jahrhundert (auch) in Heidelberg gedruckt worden. Vom Heidelberger Katechismus von 1563 unterschied sich der Schulkatechismus wie erwähnt durch den Zusatz *Mit Zeugnissen der heiligen Schrift erklärt und bestätigt* (oder ähnlich). Die Pfälzer und außerpfälzischen Exemplare waren textidentisch (bei unterschiedlicher Texttype), so dass der Umfang dieses Katechismus zwischen 280 und 320 Seiten schwankte. Auch sind außerpfälzische Drucke offenbar in der Kurpfalz in Gebrauch gewesen.

Ein 1723 in Offenbach gedruckter Heidelberger Katechismus (1723a<sup>72</sup>) kennt den Eintrag zweier (dreier?) *Heidelberger* Besitzer zwischen 1724 und 1774. Die Emblematik dieser Ausgabe – Stadtansicht mit Inschrift: „Suchet in der Schrift“ – ist (spätestens) 1796 nach Frankfurt a. M. gelangt, vgl. den dortigen Druck 1796c.

Ulrichs Bericht bestätigt, was auch die Betrachtung der einzelnen Ausgaben nahe legte. Noch um 1780 mussten die Reformierten auf Traditionen zurückgreifen, die bei

---

<sup>72</sup> Zu den Drucken: Ziffern in Klammern beziehen sich allesamt wieder auf Gruch, Deutschsprachige Drucke.

geringsten Änderungen letztlich ins Jahr 1610 zurückreichten. Die letzte Revision der katechetischen Anweisungen hatte 1684 stattgefunden und gegenüber dem Zustand von 1610 alles beim Alten gelassen. 1784 muss nach Ausweis eines Titels eine Textrevision und Kollationierung nach den erreichbar ältesten Ausgaben stattgefunden haben.<sup>73</sup>

#### e) Niedergang des Heidelberger Katechismus in der Pfalz

Im Jahr 1563 war die Unterrichts- und Lehrverpflichtung auf den Heidelberger Katechismus eindeutig gewesen: *Wir* (Kurfürst Friedrich III.) *haben mit rath vnd zuthun Vnserer gantzen Theologischen Facultet allhie / auch aller Superintendenten vnd fürnemsten Kirchendienern / einen Summarischen vnderricht od[er] Catechismus vnserer Christlichen Religion auß dem Wort Gottes [...] verfassen vnd stellē lassen. Damit fürbaß nicht allein die jugendt in Kirchen vnd Schulen / in solcher Christlicher Lehre / Gottseliglichen vnderwiesen / vnd darzu einhelliglichen angehalten: sond auch die Prediger vnd Schulmeister selbs ein gewisse vnd beständige form vnd maß haben mögen / wie sie sich in vnderweisung der jugendt verhalten sollen / vnd nicht jres gefallens tegliche enderungē fürnemen / oder widerwertige lehre einführen.*<sup>74</sup>

Diese Verpflichtung wurde in der Weise in der Kirchendienerbestellung von 1564 so präzisiert, dass einerseits von einem Symboleid auf den Heidelberger Katechismus *nicht* gesprochen werden kann – genannt werden lediglich die drei altkirchlichen Bekenntnisse (Symbole) Apostolikum, Nizänum und Athanasianum –, andererseits sollte der Kirchendiener in Ausübung seiner Amtspflichten u. a. *die christliche lehr oder catechismus fleißig jungen undt alten fürtragen [...]. Dem also nachzukommen, hat er unßeren kirchenrāthen an unßer statt mit handtgebenden treuen angelobt und einen aydt zu Gott geschworen.*<sup>75</sup> Somit ist also doch von einer eidlichen Verpflichtung zum *Unterricht* im Heidelberger Katechismus zu sprechen. Es wundert aber nicht, dass sich diese (kaum intendierte) Differenzierung in der Pfalz zur Unterscheidung von symbolischer und Lehrnorm entwickelt hat. So wurde um 1720 (?) in der Pfälzischen Inspektionsordnung als Lehrnorm allein die Heilige Schrift genannt, vom Heidelberger Katechismus ist nicht (mehr) die Rede: *Zum anderen soll der Inspector auf seiner Inspection anbefohlene Pastores und Prediger fleißige Achtung geben, damit von ihnen die allein seligmachende L.[ehr] und g.[öttliche] Wahrheit deren Fundament, Richtschnur und Norma sind die Proph.[etischen] und Ap.[ostolischen] Schriften rein, lauter, ohnverfälscht, fleißig und treulich getrieben [...] werde.*<sup>76</sup> Damit war in der Pfalz eine Tradition begründet bzw. weitergeführt, die bei strikter Beibehaltung des Heidelberger Katechismus als *Unterrichtsbuch* diesen gleichwohl nicht mehr als *symbolische* Norm (Bekenntnis) angesehen hat.<sup>77</sup>

<sup>73</sup> Bei Gruch, Deutschsprachige Drucke (wie Anm. 27), 1784a: „Nach vorhergegangener Collation mit den alten Exemplarien.“

<sup>74</sup> Vorwort zum Heidelberger Katechismus (wie Anm. 9), 8-10.

<sup>75</sup> Vgl. EKO XIV (wie Anm. 19), 425; 426.

<sup>76</sup> Vgl. Johannes Bauer, Zur Geschichte des Bekenntnisstandes, Heidelberg 1915, 3f.

<sup>77</sup> Zu fassen ist diese Tradition zum einen in der Pastorallehre des Kirchenrats Ludwig Christian Miegl (1668–1740, in dessen von seinem Sohn Johann Friedrich Miegl (1744–1819) postum herausgegebenes Opus, in welchem zwischen *Scriptura aut regula* und *confessiones* als einem *regulatum* unterschieden wurde; vgl. Bauer, Geschichte des Bekenntnisstandes (wie Anm. 76), 7. Andererseits wird auch in der

Auch finden sich Hinweise, dass trotz seiner „symbolischen“ Geltung die Plausibilität des Katechismus erodierte, wenn bspw. der Wieblinger Pfarrer Christof Daniel Grohe († 1789) 1747 im Zusammenhang eines Gutachtens zur Gesangbuchfrage votierte, nicht jeder müsse jedem Kirchenlied zustimmen können, *so wenig als ein jedes glied der Reformirten Kirche viele und verschiedene fragen in unßerm Heydelberger Catechißmo als Ex. gr. [= z. B.] die 1te. 2te. 51te bis 61te. und andere frag mehr auf sich appliciren kann, worauß doch niemend den schluß gemacht: Man müßte deßwegen den Catechißmum abschaffen, oder dergleichen fragen ändern, da doch solcher ein liber Symbolicus ist.*<sup>78</sup> Trotz des konservativen Votums belegt Grohes Gutachten doch die zunehmende Distanz zum Lehrgehalt des Katechismus.

Auf die aufgeklärte katechetische Kritik am Heidelberger Katechismus eines Teils der Kirchenräte ist oben bereits aufmerksam gemacht worden. Durchgreifende Veränderungen der katechetischen Praxis aufgrund neu zu formulierender theologischer Einsichten waren zunächst nicht zu erkennen. Erst um 1790 wurden von Johann Friedrich Abegg (1765–1840) – selbst ein Freund des Heidelberger Katechismus<sup>79</sup> – neue Richtlinien hinsichtlich des Heidelberger Pädagogiums entworfen und vom Kirchenrat genehmigt.

Dies berichtete jedenfalls der Heidelberger Professor für Kirchengeschichte Daniel Ludwig Wundt (1741–1805) im „Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz“ (Bd. II, 1790, 189). Wundt empfahl in den „Nachrichten von dem Pädagogium zu Heidelberg“ als Lehrbücher *Rochow's Katechismus der Vernunft und Campe's Seelenlehre für Kinder, oder ähnliche Schriften [... als] unentbehrliche Bücher für den Lehrer beim Religions-Unterricht [...]. Sie können ihn die beste Methode lehren; ihn aufmerksam machen auf das, was dem Knaben vor allen Dingen muß deutlich gemacht werden, wenn er einen wissenschaftlichen Unterricht in der Religion soll fassen können. Aus Ontologie und Anthropologie müssen diese verbreitenden [sic, vorbereitenden?] Kenntnisse geschöpft werden. Hat man diese nicht wohl gefaßt; so wird man deucht mir, niemals zu einer gründlichen, deutlichen, vollständigen, und so auch überzeugenden, gegen alle Zweifel aushaltenden und in allen Umständen des Lebens wirksamen Religions-Kenntniß gelangen.*

---

Pfarrinstruktion von 1775 allein auf die Schrift verwiesen, der Katechismus ist nicht genannt. Vgl. ebd., 8 und Gustav Adolf Benrath, Die geschichtlichen Voraussetzungen der pfälzischen Kirchenvereinigung; in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 36 (1969), 5-32; 21.

<sup>78</sup> Vgl. Hermann Erbacher, „Chur-pfälzisches allgemeines reformirtes Gesang-Buch“. Eine archivalische Studie, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 37/38 (1970/71), 514-532; hier: 522.

<sup>79</sup> Vgl. die Notiz von Carl Ullmann: Abegg verfaßte auch im Jahr 1806 eine Abhandlung, worin er ein schönes Zeugniß für denselben [scil. Heidelberger Katechismus] ablegt und zugleich die damalige Lage der Dinge in sehr bezeichnender Weise andeutet. Abegg geht davon aus, daß für die Geistlichen eine geschichtlich und rechtlich begründete Verpflichtung bestehe, den Katechismus ‚mit Treue‘, aber auch ‚mit Nachdenken über die Gründe‘ zu gebrauchen, und schildert mit eingehender Liebe die Vorzüge des Buches, ‚aus dem so stark und eindringlich mit siegender Gewalt der feste, zuversichtliche Sinn des Frommen spreche‘; Theologische Studien und Kritiken 4 (1863), 664. Der spätere Oberkirchenrat und Heidelberger Theologieprofessor Abegg hatte 1806 in seinen Überlegungen [v]on einem Hauptbildungsmittel zur Religion in der protestantischen Kirche, in: Studien, hrsg. von Carl Daub und Friedrich Creuzer, Bd. 2, Heidelberg 1806, 112-140, hier: 139, ausgerufen: *Nehmet das Buch des Zutrauens und der Liebe nicht weg! den Freund und Tröster unserer Väter, wenn er schon altfränkisch aussieht, manche abgekommene, wie ihr meint überflüssige und irrige Meinungen heget und pfeget, verstoßet ihn nicht!*

*Einer solchen wird sich aber meiner Einsicht nach, derjenige am meisten freuen können, welchem nach dieser Vorbereitung zuerst etwa Dietrichs Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu; und, wenn er weiter gekommen ist, Töllners Ueberzeugungen und Vorsätze sind erklärt und bekannt gemacht worden* (208). Vor allem die Hinweise auf des Refompädagogen Friedrich Eberhard von Rochow (1734–1805) „Catechismus der gesunden Vernunft“ (1786), Joachim Heinrich Campes (1746–1818) „Kleine Seelenlehre“ (1780), Johann Samuel Diterichs (1721–1797) „Anweisung“ (1786) sowie auf den Neologen Johann Gottlieb Toellner (1724–1774) machen deutlich, wie tief das Anliegen der Aufklärungspädagogik in der Kurpfalz eingedrungen war. Offiziell eingeführt wurden die genannten Lehrbücher freilich nicht.

An die Stelle des Katechismusunterrichts nach dem Heidelberger traten Privatkatechismen, sog. „Pfarrbüchlein“, von denen nur die wenigstens in Druckform erschienen und auch deren verbreitetstes, Friedrich Amadeus Böhmes (ca. 1740- nach 1794) *Anleitung zum Unterricht in der Religion für Kinder von zärterem Alter* (gedruckt wohl zwischen 1791 und 1794), als verschollen gelten muss.

Die Quellenlage ist dürftig. Umso erfreulicher ist es, dass kein geringerer als Carl Ullmann 1863 im Rahmen seiner Studie *Einige Züge aus der Geschichte des heidelberger Katechismus, vornehmlich innerhalb seines Vaterlandes*<sup>80</sup> verlässliche Hinweise gab, die freilich selbst zu gutem Teil auf *außer der eigenen Erinnerung auf gütige[n] Mittheilungen älterer Geistlichen in der Pfalz*<sup>81</sup> beruhten.

*Indeß ging es [scil. das Ausscheiden des Heidelberger Katechismus aus der katechetischen Praxis] [...] stufenweise und es sind dabei zwei Kreise des Unterrichts, die sogenannte Kinderlehre und der Confirmandenunterricht, zu unterscheiden. In der Kinderlehre wurde, wiewohl auch nicht ohne Ausnahme, der heidelberger Katechismus in seiner kürzesten Form noch beibehalten bis zur Union, wo er dann ganz abgeschafft und zunächst nur durch ein Spruchbuch ersetzt wurde. Aus dem Confirmandenunterricht dagegen, also aus dem wichtigsten Theil der religiösen Belehrung, war er, und zwar ebensowohl der kleinere wie der größere, schon lange vorher verdrängt worden, im Allgemeinen seit dem Umsichgreifen des Rationalismus, d. h. seit dem Ende des vorigen [18.] Jahrhunderts. An die Stelle desselben traten die sogenannten Pfarrbüchlein. Jeder Pfarrer machte sich nach Gutdünken selbst den Leitfaden, nach dem er den Unterricht ertheilte, und es läßt sich denken, daß diese Producte, je nach der Theologie oder auch Nicht-Theologie ihrer Urheber, nicht nur unter sich sehr abweichend, sondern auch von äußerst verschiedenem Werth waren. Ein solches Pfarrbüchlein war auch die ‚Anleitung zum Unterricht in der Religion für Kinder von zärterem Alter‘, welches den heidelberger Pfarrer Amadeus Böhme zum Verfasser hatte und seit Anfang der neunziger Jahre oft gedruckt wurde. Dieses Büchlein gelangte zu großer Geltung und wurde bald ziemlich allgemein dem Schul- und Confirmandenunterricht zu Grunde gelegt.*

<sup>80</sup> Theologische Studien und Kritiken (wie Anm. 79), 631-670.

<sup>81</sup> Vgl. ebd., 664 a). Die persönlichen Erinnerungen dürften sich auf Ullmanns bei Adam Zimmermann genossenen Unterricht am Heidelberger (ehemals ref.) Gymnasium (heute Kurfürst Friedrich Gymnasium) beziehen. Vgl. dazu Hans Pfisterer, Carl Ullmann (1796–1865). Sein Weg zur Vermittlungstheologie (VVKGB 29), Karlsruhe 1977, 27.

*Wie es aber beschaffen war, ersieht man schon aus der Frage: ‚Was ist Gott?‘ Antwort: ‚Die erste Ursache aller Dinge.‘ Vergleicht man diese erste Frage mit der ersten des heidelberger Katechismus vom ‚einigen Trost im Leben und im Sterben‘, so kann keinen Augenblick ein Zweifel sein über das Verhältniß zwischen dem Alten, welches aufgegeben, und dem Neuen, welches an seine Stelle gesetzt worden war. Man hatte ein kraft- und saftloses Machwerk des Tages statt eines grundgediegenen, geschichtlich bewährten Werkes und daneben statt der Ordnung, die Friedrich III. auf diesem Gebiet hergestellt hatte, fast vollständige Auflösung und Willkür.<sup>82</sup>*

Aufgrund der Studie Abeggs kam Ullmann zu dem Ergebnis, *erstlich, daß damals [um 1806] [...] schon eine, vermuthlich nicht geringe, Anzahl von Geistlichen vorhanden war, die den heidelberger Katechismus entweder bereits aufgegeben hatten oder doch sehr geneigt waren, dieß zu thun; zweitens aber [...] sich auch nicht Wenige fanden, die ihm in Liebe und Treue anhängen und von seiner Beseitigung nichts wissen wollten. Die Zahl der Letztern nahm jedoch ab, die Stimme der Pietät verhallte, und die herrschende Strömung der Zeit war zu stark, als daß sich nicht der Proceß bis zur vollständigen Abschaffung des Katechismus hätte vollziehen sollen.*<sup>83</sup>

Eine explizite Absage an den „unvernünftigen“ Heidelberger Katechismus und den Sinn eines an ihm orientierten Unterrichts begegnet erst 1798 und gehört bereits zur Vorgeschichte der pfälzischen und badischen Union. In seinen *Briefe[n] über die projektierte Religionsvereinigung der beiden protestantischen Partheien in der Unter-Pfalz, Germanien 1798* formulierte der Lutheraner (!) Christian Wilhelm Köster (1766–1803) den Stand des Katechismusunterrichts so: *Stehen aber nicht wirklich noch die Reformierten [...] unter dem Katechismuszwang? Müssen sie nicht in eigends darüber zu haltenden Predigten und Kinderlehren ihren Erklärungswitz auf die Folter spannen, um so manchen Unsinn in den dürren Textesworten zu verhüllen, eine erträgliche Deutung zu geben oder vergessen zu machen? Alles das ist verlohrene Mühe. Die Zeit und Kunst die man anwendet, sinnlose oder widersinnige Sätze so lang zu drehen und zu wenden, zu beschnizeln und anzuflicken, bis sich die gesunde Vernunft mit ihnen aussöhnt, könnte man weit wohlthätiger auf Erläuterung und Anwendung, Veranschaulichung und praktische Anwendung reiner Wahrheitslehren verwenden.*<sup>84</sup>

Im Jahre 1816 erklärte schließlich der reformierte Theologe und Pädagoge Johann Ludwig Ewald (1748–1822) den analytischen Kern des Heidelberger Katechismus, die Frage 1 für *ganz unelementarisch und unpädagogisch*,<sup>85</sup> d. h. katechetisch unbrauchbar. *Lebte der fromme und geschickte Ursinus in unserer Zeit; konnte er unsere jezige religiöse Bedürfnisse, unsere jezige Irrthümer und Verkehrtheiten: er würde selbst [...] auf einen andern Katechismus antragen, oder einen andern machen.*<sup>86</sup>

Und weiter formulierte er bereits in Rückschau auf die kurpfälzisch-katechetische Geschichte: *Daß die Reformirten, besonders in der Pfalz, eine Vorliebe*

<sup>82</sup> Theologische Studien und Kritiken (wie Anm. 79), 663f.

<sup>83</sup> Ebd., 665. Bei Ullmann selbst fand der Heidelberger Katechismus noch homiletische Verwendung, vgl. Pfisterer, Ullmann (wie Anm. 81), 76.

<sup>84</sup> Christian Wilhelm Köster, *Briefe über die projektierte Religionsvereinigung der beiden protestantischen Partheien in der Unter-Pfalz, Germanien 1798* 22f.

<sup>85</sup> Vgl. Johann Ludwig Ewald, *Etwas über Catechismen überhaupt* [...], Heidelberg 1816, 37.

<sup>86</sup> Ebd., 47.

*für den Heidelberger Katechismus haben, ist wahr und sehr natürlich. Wenn man die Geschichte der Zeit lieset, in der er ihnen gegeben wurde, und sich bekannt macht mit dem Druck, den sie unter Andern wegen dieses Buchs erduldeten; wenn man dabei den Sinn des Volks kennt, das wie eine Mutter ihr Kind, jedes Ding in dem Maaße mehr liebt, in dem es mehr darum gelitten hat; so begreift man dieß leicht. Allein wenn es doch unleugbar ist, daß der Katechismus nicht mehr für unsere Zeiten paßt; daß er Ausbrüche von rohem Konfessionsgeist gegen Katholiken enthält, die in keiner Zeit zu rechtfertigen, vielleicht aber im siebenzehnten Jahrhundert zu entschuldigen waren, im neunzehnten aber, besonders, wenn in einem Land viele katholische Staatsbürger sind, nicht mehr zu dulden sind; wenn doch jeder Theologe nicht nur, sondern jeder, mit dem Geist der Bibel bekannte Christ, zugeben muß, daß er nicht rein von rohen dogmatischen Begriffen ist, und eine ganz unvollständige Moral enthält; daß man also mit Benutzung des Guten, was sich daran findet, doch Einmal, zu irgend einer Zeit, einen andern zweckmäßigen einführen müßte [...].<sup>87</sup>*

Ohne Aufsehen, sang- und klanglos ist der Heidelberger Katechismus aus dem dogmatischen und katechetischen Leben der Kurpfalz geschieden. Der katechetische Reformstau unter den spezifischen politischen Bedingungen der Kurpfalz mag das Seine dazu beigetragen haben, dass auch die theologische Nachhaltigkeit des Katechismus erschöpft war, da der Unterricht im Heidelberger einer Anpassung und somit auch theologischer Transformation nicht mehr zugänglich schien.<sup>88</sup> Erst mit den Unionen (bayrische Rheinpfalz, Baden) hat man versucht, den Katechismen, d.h. auch dem Heidelberger den historischen Stellenwert in Distanzierung und zugleich gewisser Wertschätzung des Erbes zu sichern.

---

<sup>87</sup> Ebd., 52f.

<sup>88</sup> Diese Erkenntnis gilt freilich nicht für andere reformierten Territorien. Exemplarisch für den deutschsprachigen Raum erinnere ich an: Der heidelbergische Katechismus, oder kurzer Unterricht christlicher Lehre in kurzen Sätzen, und mit biblischen Sprüchen erläutert und bestätigt. Ein Lehr- und Lesebuch für Jünglinge und Töchter, die zum heiligen Abendmahle unterwiesen werden, zugleich ein Hilfsbuch für Schulmeister, welche dem Prediger vorarbeiten; verfaßt und herausgegeben durch Samuel Ziegler, Pfarrer in G'steig bey Interlacken, Bern 1827.